

PRASA Hewitt

**Studie zur
Refinanzierung
der öffentlich-
rechtlichen
Vorsorgeeinrich-
tungen**

BSV VW Nr. 775

Dezember 2003

**Simulation zur
Entwicklung der
Finanzlage einer
öRVE**

Vertrag Nr. 775-1

Januar 2004

"Studie zur Refinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen", Dezember 2003, Vertrag Nr. 775

"Simulation der finanziellen Entwicklung einer örVE", Januar 2004, Vertrag Nr. 775-1

Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (örVE)

Die örVE haben im Bereich der beruflichen Vorsorge eine Sonderstellung inne. Sie unterscheiden sich von den privatrechtlichen Einrichtungen durch ihre Rechtsform, die Erlassform ihrer reglementarischen Bestimmungen, die Rolle des paritätischen Organs (Autonomie) und vor allem durch die Möglichkeit, vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung¹ der versicherten Leistungen abzuweichen und durch die Garantie des Arbeitgebers.

Finanzierungssystem: Teilkapitalisierung

Als "Teilkapitalisierung" bezeichnet man ein gemischtes Finanzierungssystem, bei welchem ein Teil der Leistungen vorab finanziert, also kapitalisiert wird, während der andere Teil im Umlageverfahren finanziert wird. Dieses Finanzierungssystem empfiehlt sich für die örVE, weil diese aufgrund des BVG die Möglichkeit haben, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen. Zudem liegt eine Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft vor, von der sie abhängen.

Der angestrebte Deckungsgrad (Zieldeckungsgrad) ist im Reglement der örVE festzuhalten.

Die Teilkapitalisierung ist im Bereich der örVE möglich, weil diese über die **Perennität** des Arbeitgebers verfügen.

Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Staatsgarantie), Perennität

Die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihren Vorsorgeeinrichtungen gewährte Garantie findet ihre Rechtsgrundlagen in den Artikeln 65 und 69 BVG sowie in Artikel 45 BVV2 zur Finanzierung. In der Praxis sind diese Artikel und die darin enthaltenen Begriffe allerdings näher zu umschreiben. Konkret handelt es sich um Folgendes:

- Es ist zu präzisieren, dass sich die Staatsgarantie nicht nur auf BVG-Leistungen bezieht.
- Da sich die Garantieleistung nicht nur auf einen Liquiditätsmangel bezieht, muss definiert werden, zu welchem Zeitpunkt sie zum Tragen kommt.
- Es gilt festzuhalten, auf welche Weise diese Garantie in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufzuführen ist. Eine Bilanzanmerkung scheint dazu am besten geeignet..
- Es gilt einen Unterschied zu machen für den Fall, dass ein Teil der Versicherten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Versicherung austreten und damit die Perennität des Versichertenbestandes gefährden könnte.
- Es ist festzulegen, in welchen Fällen von Teilliquidation die öffentlich-rechtliche Körperschaft eingreifen müsste, um die Mittel der örVE zu vervollständigen.
- Die Höchstgrenze der Garantie muss bestimmt werden und es ist festzulegen, ob diese Maximalgarantie lediglich den im Umlageverfahren finanzierten Anteil umfasst (100%

1. _____

¹ Vgl. Art. 69 BVG, wonach die VE der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen können.

abzüglich des Zieldeckungsgrades der örVE) oder die volle Unterdeckung gemessen am 100%-igen Deckungsgrad.

- Ferner sind die Fragen zu regeln, die mit der Kommunikation und mit der Tragweite dieser Garantie für alle Beteiligten (Versicherte, Arbeitgebende, Steuerzahler) zusammenhängen.

Garantie und **Perennität** sind eng miteinander verbunden: die Perennität des Versichertenbestandes auf der einen und die finanzielle Perennität auf der anderen Seite. Die Tatsache, dass beide nicht garantiert sind, stellt auch die Garantie selbst in Frage. Deshalb ist es umso wichtiger, die oben angeführten Punkte zu klären.

Die Entwicklung der Unterdeckung in den örVE

Folgendes sind die wichtigsten Ursachen für die Verluste, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der örVE geführt haben:

- Ertragseinbussen, da der in den letzten 2-3 Jahren erzielte Ertrag abhängig ist vom Deckungsgrad der örVE sowie der erst kürzlich geänderten Anlagestrategie.
- Ungenügende Finanzierung während einer gewissen Zeitspanne. Grundsätzlich handelt es sich um eine fehlende Anpassung der Finanzierung bei Verbesserungen im Leistungsbereich.
- Gewährung von Rentenindexierungen, deren Kosten nicht oder nur teilweise vorfinanziert sind.
- Verbesserung der Bedingungen für die Pensionierung und für die vorzeitige Pensionierung
- In-Kraft-Treten des FZG per 01.01.1995 und die entsprechende Zunahme der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten.
- Entwicklung der Lebenserwartung und die entsprechende Zunahme der Verpflichtungen.
- Zunahme der Versicherungsfälle Tod und Invalidität.
- Verschlechterung der demografischen Umstände, obwohl diese durch eine gewisse Zunahme der beitragszahlenden Versicherten aufgefangen wird. Die Simulationen haben gezeigt, dass die demografischen Bedingungen sich mit der Zeit verschlechtern. Eine laufende Abnahme des Versichertenbestandes von etwa 3% jährlich, kann innerhalb von 12 Jahren zu einer Verschlechterung des Deckungsgrades von mehr als 5% führen².

Massnahmen zur Sanierung der finanziellen Lage der örVE

Im System der Teilkapitalisierung befindet sich eine örVE in Unterdeckung, wenn ihr Deckungsgrad niedriger ist, als das reglementarisch festgehaltene Deckungsziel.

In diesem Fall sollten sie – in Analogie zu den privatrechtlichen VE – verpflichtet werden, die in Artikel 44 BVV2 erwähnten Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Alle Massnahmen, die in einer privatrechtlichen VE möglich sind, können analog auch in den örVE angewandt werden. Die örVE entscheidet sich aufgrund einer Situationsanalyse für die geeigneten Sanierungsmassnahmen. Im Rahmen dieser Analyse trägt sie insbesondere dem Anteil im Umlageverfahren bei der Finanzierung und dem Rentneranteil beim Versichertenbestand Rechnung (demografisches Verhältnis).

1. _____

² Simulationen anhand eines fiktiven Beispiels einer ÖRVE. Eine Extrapolation der Ergebnisse auf alle ÖRVE ist nicht möglich.

Die spezifischen Massnahmen der örVE sind: Verzinsung der Unterdeckung, Zusatzbeitrag für das Einfrieren des Fehlbetrages, einmalige Leistung oder gar der vollständige oder partielle Zugriff auf die Staatsgarantie (wobei die Modalitäten noch zu bestimmen sind).

Die Massnahmen sollen nicht von den beitragszahlenden Versicherten alleine getragen werden. Die Generation der Rentenbezüger und die öffentlich-rechtliche Körperschaft müssen sich ebenfalls aktiv an diesen Massnahmen beteiligen. Die Beschränkung oder der vorübergehende Verzicht auf die Rentenindexierung erscheint als eine der wirksamsten Massnahmen. In der Praxis wird sie denn auch am häufigsten empfohlen. Die Simulationen haben gezeigt, dass eine Rentenindexierung von 2.2% innerhalb von 12 Jahren (bei sonst gleichbleibenden Annahmen) zu einer Differenz des Deckungsgrades von mehr als 11 Prozentpunkten führen kann².

PRASA Hewitt

**Studie zur
Refinanzierung
der öffentlich-
rechtlichen
Vorsorgeeinrich-
tungen**

BSV VW Nr. 775

Dezember 2003

Ziel dieses Berichts

Am 24. Juni 2003 hat das BSV einen Auftrag für die Durchführung einer Studie über die Refinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ausgeschrieben. Dieser Auftrag wurde in der Folge an PRASA Hewitt vergeben.

Dieser Bericht hat zum Ziel:

- die Besonderheiten der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorzustellen
- die Gründe aufzuzeigen, die zur Verschlechterung der Finanzlage dieser Einrichtungen geführt haben
- einige Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Wiederherstellung einer annehmbaren Finanzlage für diese Einrichtungen vorzustellen.

In diesem Bericht verwenden wir die Abkürzung „örVE“ für die Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und „VE“ für alle anderen Vorsorgeeinrichtungen.

Inhaltsverzeichnis

Die Rechtsgrundlagen der örVE	1
Rechtsform	1
Reglementarische Bestimmungen	2
Rolle des paritätisch besetzten Organs	2
Kontrolle	2
Finanzierung der örVE	3
Finanzierungssysteme	3
Bilanzierung in offener Kasse	4
Die Teilkapitalisierung	4
Simulation der statistischen und finanziellen Entwicklung einer örVE	5
Deckungsgrad	6
Gesetzesbestimmungen	7
Doktrin	7
Empfehlungen des ASIP	7
Kommentare	8
Garantie der Leistungen nach BVG und Garantie der Gesamtleistungen	9
Hängt die Staatsgarantie vom rechtlichen Status der VE ab?	9
Staatsgarantie und Garantiefonds	10
Garantie und Perennität	10
Bedeutung der Garantie	11
Tragweite der Garantie	13
Berücksichtigung der Staatsgarantie als Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft	13
Die Garantie und Gruppen von Versicherten von "externen Arbeitgebern"	16
Garantie und Rating der öffentlich-rechtlichen Körperschaft	16
Staatsgarantie und Anwendung der internationalen Rechnungslegungsnormen	17
Liste der unter rechtlichen Gesichtspunkten näher zu prüfenden Fragen	17

Die Entwicklung der Unterdeckung in den örVE	19
Einleitung	19
Welches sind die Hauptursachen für die Verschlechterung des Deckungsgrades bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen?	19
Detaillierte Analyse der Ursachen der Gewinne und Verluste	24
Massnahmen zur Sanierung der finanziellen Lage der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen	25
Einleitung	25
Wann ist bei einer örVE die Rede von Unterdeckung?	25
Gibt es einen grundlegend verschiedenen Ansatz bei den örVE und bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen?	25
Vorgängige Analyse	26
Anpassung der ordentlichen Beiträge	26
Verzinsung der Unterdeckung	26
Beschränkung der Indexierung der laufenden Renten an die Teuerung	27
Angemessene Finanzierung der Rentenanpassung	27
Reduktion des Leistungsniveaus	28
Anlagestrategie	29
Einfrieren des Fehlbetrages	29
Einmalige Leistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft	29
Garantie des Fehlbetrages durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft	30
Temporärer Sanierungsbeitrag	30
Der Wechsel des Primats als Alternative	31
Garantie der Rendite durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft	32
Der angestrebte Kapitalisierungsgrad der örVE	32
Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	33

Anhang

Gesetzesbestimmungen

Thesen des ASIP

Liste der örVE, die für diesen Bericht befragt wurden

Die Rechtsgrundlagen der örVE

Die örVE haben im Bereich der beruflichen Vorsorge eine Sonderstellung inne. Sie unterscheiden sich von den privatrechtlichen Einrichtungen unter anderem durch ihre Rechtsform, die Erlassform ihrer reglementarischen Bestimmungen, die Rolle des paritätischen Organs, die Möglichkeit, vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung¹ der versicherten Leistungen abzuweichen und durch die Garantie des Arbeitgebers. In diesem Abschnitt werden die Rechtsgrundlagen der örVE und die Besonderheiten dieser Einrichtungen vorgestellt.

Rechtsform

Die Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnehmen wollen, müssen sich gemäss Art. 48 BVG in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung müssen diese Vorsorgeeinrichtungen eine der folgenden Rechtsformen haben:

- Stiftung
- Genossenschaft
- Einrichtung des öffentlichen Rechts

Die privatrechtlichen VE sind fast alle als Stiftungen konstituiert; die Rechtsform der Genossenschaft ist dagegen im Verschwinden begriffen.

Im Bereich des öffentlichen Rechts gibt es hingegen:

- VE, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und die einen integrierenden Bestandteil der Körperschaft bilden, die sie geschaffen hat;
- VE, die die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt haben sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- einige örVE, die als Stiftung konstituiert sind.

Für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches grundsätzlich anwendbar, doch sieht Art. 59 ZGB einen Vorbehalt zugunsten des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone vor.

Der Autonomiegrad und die Rechtspersönlichkeit der örVE sind oft in den Gesetzen, Reglementen und Statuten geregelt.

In diesem Bericht bezeichnen wir mit örVE sämtliche Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, unabhängig von ihrer Rechtsform.

¹ Vgl. Art. 69 BVG, wonach die VE der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen können.

Reglementarische Bestimmungen

Gemäss Artikel 50 BVG erlässt die VE reglementarische Bestimmungen über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Finanzierung, die Kontrolle und das Verhältnis zu den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten. Diese Bestimmungen können in der Gründungsurkunde, in den Statuten oder im Reglement enthalten sein.

Für die örVE können diese Bestimmungen vom Bund, vom Kanton oder von einer Gemeinde erlassen werden. Sie sind in einem vom Legislativorgan erarbeiteten Text enthalten, der das Leistungsniveau der örVE sowie deren Finanzierung festlegt. Dieser Text hat somit Gesetzescharakter.

In diesem Bericht ist unabhängig davon, auf welcher Grundlage der Vorsorgeplan beruht, stets von "reglementarischen Bestimmungen" die Rede.

Rolle des paritätisch besetzten Organs

In den privatrechtlichen VE ist das paritätisch besetzte Organ (meist der Stiftungsrat) die höchste Instanz. Es ist für die Verwaltung der VE verantwortlich und erlässt die reglementarischen Bestimmungen.

Erlässt der Bund, der Kanton oder die Gemeinde die Bestimmungen einer VE, so ist gemäss Art. 51 BVG das paritätisch besetzte Organ vorher anzuhören. Das bedeutet, dass das paritätisch besetzte Organ einer örVE bei der paritätischen Verwaltung lediglich eine beratende Rolle einnimmt und demnach für einen allfälligen, der VE zugefügten Schaden nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (Artikel 52 BVG).

In diesem Bericht wird davon ausgegangen, dass die Entscheidbefugnis letztlich dem Legislativorgan der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusteht, unabhängig davon, wie die örVE verwaltet wird.

Kontrolle

Gemäss Artikel 33 Bst. b BVV 2 kann die Kontrolle der ÖRVE durch die kantonalen oder eidgenössischen Finanzkontrollstellen ausgeübt werden. Diese Stellen können einen integrierenden Bestandteil der Verwaltung und mithin der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bilden.

In diesem Bericht wird die Frage, wer im Einzelfall die Kontrolle einer ÖRVE im Sinne von Artikel 53 BVG ausübt, nicht berührt.

Finanzierung der örVE

Finanzierungssysteme

Die drei häufigsten Finanzierungssysteme in der Vorsorge sind:

- das Umlageverfahren
- das Kapitaldeckungsverfahren
- das Rentenwertumlageverfahren

Umlageverfahren

Nach diesem System werden die getätigten Ausgaben stets durch die laufenden Einnahmen gedeckt. Die jährlichen Beiträge der Versicherten dienen dazu, die Renten des laufenden Jahres zu decken; es findet also keine Ersparnisbildung statt. In einem solchen System haben der Zinssatz und das Lohnwachstum kaum einen Einfluss, denn es ist praktisch kein Kapital vorhanden. Hingegen ist das Verhältnis zwischen der Anzahl Prämienzahler und der Anzahl Rentenbezüger von grösster Bedeutung, denn von diesem Verhältnis hängt es ab, ob die Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht sind.

In einem solchen System beruht die Finanzierung der Altersleistungen auf den Beiträgen der Erwerbstätigen, die den Rentenbezügern zugute kommen. Die Einzelperson hat keinen persönlichen Anspruch auf Auszahlung ihrer eigenen Beiträge oder eines Kapitals. Dies gilt sowohl für die Erwerbstätigen als auch für die Rentenbezüger. Es besteht eine vollständige Solidarität zwischen den Generationen, da die Prämienzahler nicht ihre eigenen, künftigen Renten finanzieren, sondern die Leistungen, die den heutigen Rentenbezügern zugute kommen. Ein solches System kann nur funktionieren, wenn die Existenz der Institution garantiert ist. Würde diese aufgelöst, hätte nämlich eine ganze Generation von Versicherten die Leistungen einer anderen Generation finanziert, ohne jemals eine Gegenleistung zu erhalten. Diese Art der Finanzierung ist somit eher für staatliche Versicherungen geeignet, deren langfristiges Bestehen grundsätzlich garantiert ist.

In diesem Finanzierungssystem muss kein Kapital gebildet werden, ausser aus Sicherheitsgründen, um kurzfristigen Fluktuationen begegnen zu können.

Kapitaldeckungsverfahren

Im Kapitaldeckungsverfahren werden die Beiträge während der aktiven Zeit in Form von Kapital so angespart, dass dadurch nach der Pensionierung die Renten finanziert werden können. In einem solchen System finanziert jede Generation ihre eigene Rente. Demographische Änderungen wirken sich hier nur unwesentlich aus, doch ist dieses System umso empfindlicher für wirtschaftliche Grössen wie Kapitalverzinsung und Lohnwachstum.

Mit der Bildung eines Kapitals für jeden Versicherten wird die künftige Leistung garantiert. Für die erwerbstätigen Versicherten besteht das angehäufte Kapital in der Freizügigkeitsleistung und für die pensionierten Versicherten im gegenwärtigen Wert der Renten. Das BVG schreibt für die VE das Kapitaldeckungsverfahren vor, damit die Rechte der Versicherten auch im Falle der Auflösung der VE gewährleistet sind. In der Tat sind die Vorsorgeeinrichtungen mit den

Unternehmen, die ihre Versicherten beschäftigen, derart verbunden, dass ihre Existenz von derjenigen des Unternehmens abhängt. Verschwindet das Unternehmen, wird also die VE liquidiert. Folglich musste ein System gewählt werden, das die erworbenen Leistungen der Versicherten jederzeit garantieren kann.

Rentenwertumlageverfahren

Das Rentenwertumlageverfahren ist eine Art Mischform zwischen der Kapitalisierung und dem Umlageverfahren. Ein Teil der jährlichen Beiträge wird hier verwendet, um das nötige Kapital für die Finanzierung der im gleichen Jahr entstehenden Renten zu bilden.

Im Rentenwertumlageverfahren wird also das Kapital von der VE gebildet, wenn die Leistung fällig wird, das heißt bei Eintritt des Versicherungsfalles. In den VE werden hauptsächlich die Risiken Tod und Invalidität nach diesem System finanziert.

Im Allgemeinen wird auch die Indexierung der Renten auf diese Weise finanziert. Sobald die Anpassung der Rente genehmigt wurde trägt also die VE das für die regelmässige Auszahlung dieses zusätzlichen Rentenanteils benötigte Kapital (Deckungskapital) in die Bilanz ein.

Bilanzierung in offener Kasse

Die Versicherungsmathematiker sprechen von Bilanzierung in offener Kasse, wenn bei der technischen Bilanz auch die durch Neueintritte zu erwartenden, künftigen Gewinne in die Berechnung einbezogen werden.

Wurde die technische Bilanz in offener Kasse erstellt, so erschien die finanzielle Lage günstiger als bei der Bilanzierung in geschlossener Kasse, doch die Entwicklung der Finanzlage blieb, ungeachtet der Art der Bilanzierung (geschlossen oder offen) dieselbe.

Bereits vor 1995 wurde die Berechnungsmethode für die Verpflichtungen der aktiven Versicherten geändert, so dass nur noch ein geringes Interesse bestand, die Bilanzierung in offener Kasse anzuwenden. Diese Methode war deshalb nur noch in Ausnahmefällen anzutreffen.

Mit der Einführung des FZG im Jahre 1995 wurde die Praxis der Bilanzierung in offener Kasse endgültig aufgehoben. Wenn heute von einer "offenen Kasse" die Rede ist, so betrifft dies örVE, die eine Finanzierung nach dem Grundsatz der Teilkapitalisierung praktizieren.

Teilkapitalisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die örVE ermächtigt werden können, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.

Gemäss Artikel 69 Absatz 2 BVG können die örVE von der Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen, doch ist eine solche Ermächtigung nur möglich, wenn der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG übernimmt. Der Inhalt und die Tragweite dieser Garantie werden im folgenden Kapitel eingehender erläutert. In der Praxis wenden die örVE heute nicht die Bilanzierung in offener Kasse, sondern die Teilkapitalisierung an.

Die Teilkapitalisierung

Als Teilkapitalisierung bezeichnet man ein gemischtes Finanzierungssystem, bei welchem ein Teil der Leistungen vorab finanziert, also kapitalisiert wird, während der andere Teil im Umlageverfahren finanziert wird. Im System der Teilkapitalisierung kann der kapitalisierte Anteil aufgrund verschiedener Kriterien und Modelle festgelegt werden.

Die Teilkapitalisierung einer örVE beruht auf der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen, sofern eine Garantie derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorliegt, von der die örVE abhängt.

Im Bereich der örVE ist die Teilkapitalisierung sozusagen der Ausdruck der Perennität des Arbeitgebers und damit der Möglichkeit, einen Teil der Finanzierung im Umlageverfahren vorzunehmen.

Der extreme Fall einer vollständigen Finanzierung im Umlageverfahren findet sich in der Praxis ausschliesslich bei der Deckung von Versicherungsleistungen in bestimmten Vorsorgesystemen für Magistraten. In diesen Fällen werden die gewährten Leistungen direkt in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbucht, von der die Magistraten abhängen. Dieser Sonderfall wird im Folgenden nicht näher untersucht.

Das System der Teilkapitalisierung bedingt, dass die Kapitalisierungsprämie faktisch nur den gewünschten Kapitalisierungsgrad decken muss (Zieldeckungsgrad), aber es bedeutet auch, dass der restliche Teil (100 % - Zieldeckungsgrad in %) mit einer Prämie im Umlageverfahren finanziert werden muss.

Die Kosten für den im Umlageverfahren finanzierten Anteil können sehr unterschiedlich ausfallen, denn sie hängen von den Einnahmen und Ausgaben der örVE ab. So wirkt sich etwa eine Zunahme der Versichertenzahl günstig aus, denn die örVE kann sich mit geringeren Beiträgen begnügen, wenn die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen viel höher liegen als die Summe der ausgerichteten Austrittsleistungen.

Da sie einen Teil ihrer Leistungen im Umlageverfahren finanziert, ist die örVE anfällig für demographische Veränderungen. VE, die vollständig kapitalisiert sind, kennen solche Probleme hingegen nicht.

Die Anfälligkeit der örVE für Elemente des Umlageverfahrens (Einnahme- oder Ausgabeüberschuss) wird zudem verstärkt, wenn die laufenden Renten indexiert werden.

Wenn wir davon ausgehen, dass der Zieldeckungsgrad 70 % beträgt, so muss vereinfacht gesagt die örVE in einem optimal finanzierten System mit der Gesamtsumme der Beiträge 70 % der Kapitalisierungskosten und 30 % der Umlagekosten decken.

Simulation der statistischen und finanziellen Entwicklung einer örVE

Viele örVE führen heute Simulationen bezüglich der künftigen Entwicklung ihrer Versichertenzahl und ihrer finanziellen Situation durch.

Für diese Simulationen werden namentlich zu folgenden Punkten Hypothesen festgelegt:

- Entwicklung des Versichertenbestandes (Zunahme oder Abnahme);
- Wahrscheinlichkeit des Austritts der aktiven Versicherten (Kündigung, Invalidität, Tod, Pensionierung);
- Eigenschaften der neuen Versicherten (die die oben erwähnten Austritte ersetzen);
- Inflationsrate und Entwicklung der Löhne und der Renten;
- Rendite auf den Vermögensanlagen.

Danach wird aufgrund des gewählten Szenarios überprüft, wie sich die Einnahmen, die Ausgaben, die Verpflichtungen und das Vermögen in den nächsten 10 bis 15 Jahren entwickeln könnten.

Diese Simulationen stellen weder eine Bilanzierung in offener Kasse noch eine sogenannte dynamische Bilanz dar. Sie erlauben vielmehr eine Aussicht auf die künftige Entwicklung der finanziellen Situation, indem für jedes künftige Jahr der Simulationsperiode eine technische Bilanz erstellt wird. Damit können die örVE die künftige Entwicklung des Deckungsgrades verfolgen und prüfen, ob die gesteckten Ziele erreicht werden oder nicht.

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad ist in der Praxis nicht einheitlich definiert, doch versteht man darunter im Allgemeinen das Verhältnis zwischen dem für die Deckung der Verpflichtungen verfügbaren Vermögen und der Summe dieser Versicherungsverpflichtungen.

Seit dem 1. Juli 2003 besteht für die Ermittlung des Deckungsgrades im Sinne von Artikel 44 BVV2 bei der Meldung einer Unterdeckung eine einheitliche Methode. Mit dieser Berechnungsmethode (Berücksichtigung aller Aktiven zum Marktwert und Verzicht auf die Berücksichtigung der Schwankungsreserven) können die Deckungsgrade nicht mehr mit den Werten der Vorjahre verglichen werden, doch erlaubt sie nunmehr einen besseren Vergleich der VE untereinander.

Damit eine VE in einer langfristigen Perspektive tatsächlich eine ausgeglichene finanzielle Situation vorweisen kann, muss ihr Deckungsgrad (nach der in der BVV2 angegebenen Methode berechnet) höher als 100 % sein.

Diese Problematik betrifft die örVE in gleichem Masse. Wenn sie ihren Zieldeckungsgrad erreichen wollen, müssen sie gleichzeitig ihre verschiedenen Reserven wiederherstellen und dürfen sich nicht einzig auf den Deckungsgrad gemäss BVV2 berufen.

Rechtsgrundlagen zur Leistungsgarantie Empfehlungen und Doktrin

Die Teilkapitalisierung ist im Bereich der örVE möglich, weil diese Einrichtungen über eine Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Staatsgarantie) verfügen. Will man prüfen, ob und wie die örVE ihre finanzielle Situation verbessern müssen, scheint es angebracht, zunächst die verschiedenen Aspekte der Staatsgarantie näher zu untersuchen.

Gesetzesbestimmungen

Die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihren VE gegenüber gewährte Garantie findet ihre Rechtsgrundlagen in den Artikeln 65 und 69 BVG sowie in Artikel 45 BVV2 zur Finanzierung der VE.

Feststellungen

Aufgrund der erwähnten Gesetzesbestimmungen können folgende Feststellungen gemacht werden:

- Nach dem Wortlaut des BVG bezieht sich die Staatsgarantie auf die BVG-Minimalleistungen;
- Das BVG spricht zwar von der Staatsgarantie, präzisiert jedoch in keiner Weise, in welcher Form diese Garantie gewährt werden soll.

Doktrin

In den wenigen Texten, die bisher zu den örVE im Allgemeinen veröffentlicht wurden, blieben - nach unserem Kenntnisstand - die folgenden Fragen unbeantwortet:

- Was ist genau der Gegenstand der Garantie?
- In welcher Form muss die Garantie gewährt werden?
- Wann kann die Garantieleistung eingefordert werden?

Empfehlungen des ASIP

Der Schweizerische Pensionskassenverband vertritt 1300 VE mit 2.2 Millionen Versicherten und mit einem Vermögen von 300 Milliarden Franken. Er verfügt über verschiedene Kommissionen, die sich mit spezifischen Fragen der beruflichen Vorsorge beschäftigen, entsprechende Stellungnahmen erarbeiten und die Mitglieder informieren. Diese Kommissionen verfolgen zudem die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, um die Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen, und nehmen gegebenenfalls auch auf die Entwicklung der Gesetzgebung Einfluss.

Eine dieser Kommissionen, die sich mit den örVE befasst, hat verschiedene Empfehlungen, insbesondere zur Kapitalisierung und zur Finanzierung der örVE erlassen. Der Vorstand des ASIP hat diese Thesen und Empfehlungen übernommen und dem BSV unterbreitet, welches sie mit Interesse zur Kenntnis genommen hat.

Angesichts der reichen beruflichen Erfahrung, welche die Mitglieder dieser Kommission vorweisen können, wurden die Thesen und Empfehlungen von den Fachkreisen der beruflichen Vorsorge allgemein gutgeheissen und können heute als herrschende Lehre bezeichnet werden.

Die Empfehlungen des ASIP stellen die Finanzierung der örVE und insbesondere den Grundsatz der Teilkapitalisierung keineswegs in Frage, doch sie präzisieren den Rahmen, in welchem sich diese Teilkapitalisierung bewegen sollte (Ziel, Transparenz, Perennität als Voraussetzung, Leistungsgarantie, Festlegung und Umsetzung des Finanzierungssystems, Festlegung eines Ziels für den Deckungsgrad, Folgen eines zu hoch oder zu tief angesetzten, angestrebten Deckungsgrades, Anpassung der Renten an die Teuerung, Transparenz und Anlagestrategien).

Diese Thesen sind im Anhang im vollen Wortlaut wiedergegeben. Für ein gutes Verständnis der Problematik der örVE und der Art und Weise, wie diese Einrichtungen ihre Kapitalisierung und Finanzierung regeln sollten, ist ihre Lektüre empfehlenswert. Sie zeigen unter anderem auf, dass die Leistungsgarantie als Teil einer umfassenden Sichtweise und im Zusammenhang mit den übrigen Empfehlungen betrachtet werden sollte.

Kommentare

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen des ASIP und insbesondere mit der Frage der Staatsgarantie stellen sich in erster Linie folgende Fragen:

- Ist eine Staatsgarantie gleichzusetzen mit einer Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft?
- Falls dies zutrifft, welches ist die Tragweite dieser Verpflichtung? Geht es um die Ausrichtung der Leistungen, wenn die VE dazu nicht mehr in der Lage ist, oder um eine jederzeitige Intervention bei ungenügendem Kapital?
- Handelt es sich lediglich um eine moralische Garantie oder um eine echte finanzielle Garantie?
- In welcher Form soll diese Garantie in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erscheinen? Als einfache Erklärung? Als Bilanzanmerkung? Als Rückstellung in der Jahresrechnung? Als Schuldverpflichtung in der Jahresrechnung? Welches ist der Unterschied zwischen einer Garantie und einer Schuld?
- Sind die jeder öffentlich-rechtlichen Körperschaft eigenen Amortisierungsregeln anwendbar und in welcher Weise?
- Welches ist das Verhältnis zwischen einer Garantie, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewährt wird und jener, die vom Sicherheitsfonds zugesichert wird?

Wir werden im Folgenden versuchen, diese Fragen zu beantworten.

Die Staatsgarantie und ihre Auswirkungen auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft

Garantie der Leistungen nach BVG und Garantie der Gesamtleistungen

Gemäss BVV2 kann eine örVE vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, wenn der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG übernimmt. In der Praxis bedeutet dies, wie bereits erwähnt, dass die örVE darauf verzichten kann, ihre Verpflichtungen vollständig zu kapitalisieren, und stattdessen das System der Teilkapitalisierung zur Anwendung kommt.

Dem Wortlaut nach scheint sich die Staatsgarantie nur auf die BVG-Minimalleistungen zu beziehen und nicht auf die Gesamtheit der Leistungen, die aufgrund des Reglements der örVE ausgerichtet werden. Der tatsächliche Umfang der Garantie muss im Gesetz oder in den Statuten der Einrichtung umschrieben sein. In der Praxis übernehmen manche Statuten häufig nur den Wortlaut des BVG und der BVV2, wonach die Garantie offenbar nur das BVG-Minimum deckt, während andere Statuten mehr oder weniger ausdrücklich eine Garantie vorsehen, die sämtliche Leistungen abdeckt.

Bei den örVE, die im Rahmen dieses Berichts untersucht wurden, sind beide Varianten der Garantie in etwa gleichmässig vertreten.

Aufgrund

- des Alters der örVE (vorobligatorische Leistungen)
- des allgemein hohen Leistungsniveaus in solchen VE (überobligatorische Leistungen)

kann zwischen den BVG-Minimalleistungen einerseits und den Gesamtleistungen andererseits ein grosser Unterschied bestehen.

Wenn also von der Staatsgarantie die Rede ist, sagt dies noch nicht viel über deren Höhe aus.

Eine Garantie, die lediglich das BVG-Minimum abdeckt, ist unseres Erachtens nur von geringem Nutzen und wirft zudem auf konfuse Weise die Frage auf, ab welchem Zeitpunkt sie überhaupt zum Zug kommen soll. Ab wann soll man mit anderen Worten davon ausgehen, dass die Einrichtung nicht in der Lage ist, die BVG-Minimalleistungen auszurichten?

Hinzu kommt, dass eine solche BVG-Minimalgarantie den Grundsatz der Teilkapitalisierung in Frage stellen würde. Geht man nämlich davon aus, dass die Verpflichtungen aufgrund des BVG zwischen 25 % und 40 % der Gesamtverpflichtungen ausmachen, bedeutet dies, dass 75 % (bzw. 60 %) der Gesamtverpflichtungen über keine Garantie verfügen würden und folglich zu 100 % kapitalisiert werden müssten.

Hängt die Staatsgarantie vom rechtlichen Status der VE ab?

Die Staatsgarantie als Voraussetzung für einen Verzicht auf vollständige Kapitalisierung richtet sich an alle Einrichtungen, unabhängig von ihrem Rechtsstatus.

Anders gesagt müssen alle VE, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, eine Staatsgarantie vorweisen können, wenn sie die Teilkapitalisierung anwenden. Ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, spielt für die Erteilung der Garantie keine Rolle.

Wenn die Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und somit einen integrierenden Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bildet, so geht diese Körperschaft eine sehr weitgehende Verpflichtung ein, da die Garantie automatisch entsteht und die Gesamtheit der Leistungen abdeckt.

Staatsgarantie und Sicherheitsfonds

Die örVE geniessen eine mehr oder weniger weit gehende Staatsgarantie.

Von Gesetzes wegen sind diese VE aber ebenfalls dem Sicherheitsfonds angeschlossen und zahlen auch entsprechende Beiträge, die nach denselben Kriterien wie bei den anderen Einrichtungen festgelegt werden.

Diese doppelte Garantie wirft einige Fragen auf, die es sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht zu untersuchen gilt:

- Was hat diese doppelte Garantie zu bedeuten?
- Welche Garantie hat den Vorrang und unter welchen Umständen kommt jeweils die eine oder andere dieser Garantien zum Tragen?
- Hat die Tatsache, dass die Staatsgarantie einer örVE nur die BVG-Leistungen oder aber die Gesamtleistungen abdeckt, einen Einfluss auf das Leistungsniveau des Sicherheitsfonds?
- Ist es normal, dass die örVE den vollen Beitrag an den Sicherheitsfonds leisten müssen, obwohl das Insolvenzrisiko von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selber getragen wird?

Garantie und Perennität

Perennität des Versichertenbestands

Garantie und Perennität des Versichertenbestandes sind eng verbundene Begriffe. Die Perennität des Versichertenbestandes der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (es wird immer Beamte im Dienst des Kantons oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften geben) ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass diese Körperschaften ihren Beamten ohne Weiteres die Ausrichtung der Leistungen garantieren können, und dass darauf verzichtet werden kann, die versprochenen oder geschuldeten Leistungen vollständig zu kapitalisieren.

Würde die Perennität stets den gesamten Versichertenbestand abdecken, käme die Garantie gar nie zum Tragen, und es könnte gar davon ausgegangen werden, dass die Perennität selbst als Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dient.

So ist es kein Zufall, dass die Problematik der Garantie gerade dann aktuell wird, wenn man feststellt, dass die Perennität des Versichertenbestandes nicht mehr das ist, was sie einmal war.

Heutzutage sind viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr untrennbar mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die die VE begründet hat, verbunden. Dadurch gewinnt die Frage der Garantie an materieller bzw. an finanzieller Bedeutung.

Finanzielle Perennität

Von der finanziellen Perennität der öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird ausgegangen, da es nicht vorstellbar ist, dass über eine solche Körperschaft der Konkurs erklärt wird. Untersucht man die Verfahren, die bei einer extrem kritischen Lage eines Kantons zum Zuge kommen, so kann man zum Schluss gelangen, dass diese finanzielle Perennität vorgegeben ist.

Kann von der sozusagen ewigen Existenz des Staates de facto auf die Existenz einer finanziellen Perennität geschlossen werden?

Bedeutung der Garantie

Die Leistungsgarantie bedeutet, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft die Ausrichtung der Leistungen übernimmt, wenn die VE dazu nicht mehr in der Lage ist. Was bedeutet aber dies in der Praxis?

Mangel an Liquidität

Eine Möglichkeit wäre, dass sich die Garantieleistung auf die Liquidität bezieht (Bezahlung der geschuldeten Leistungen, wenn die Einrichtung nicht mehr über ein genügendes Vermögen verfügt und nicht mehr genug Prämien einzieht, um die Renten zu bezahlen). Für eine Einrichtung, die ihre Aktivitäten normal weiterführt und die nicht mit dem Verlust einer grossen Anzahl von Versicherten konfrontiert ist, kann diese Interpretation jedoch nicht gelten. Es ist in der Tat unvorstellbar, dass man tatenlos zusieht, bis sich die finanzielle Situation einer solchen VE auf diese Weise verschlechtert hat und sich diese VE, selbst wenn sie öffentlicher-rechtlicher Natur ist, dermassen « entkapitalisiert ».

Eine solche Interpretation des Garantiebegriffs ist sinnwidrig und folglich nicht vertretbar.

Totalliquidation einer VE

Nach einer anderen, ebenfalls extremen Ansicht würde die Staatsgarantie voll zum Tragen kommen, wenn die örVE liquidiert werden muss. In diesem Zeitpunkt muss nämlich genügend Kapital vorhanden sein, um die Auszahlung der Renten an die Pensionierten (mit Hilfe ihres Deckungskapitals) sowie die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistungen an alle aktiven Versicherten zu gewährleisten. Diesfalls müsste die öffentlich-rechtliche Körperschaft eingreifen, um die Differenz zwischen dem verfügbaren Vermögen und der Summe aller Verpflichtungen zu begleichen.

Dieses Fallbeispiel ist jedoch ebenfalls rein theoretischer Natur, denn die Perennität des Versichertenbestandes – und damit die Ermächtigung, vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung abzuweichen – ist eine charakteristische Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Ein solches Szenario wäre allenfalls beim Konkurs einer Gemeinde vorstellbar, oder im Falle einer Fusion von Gemeinden, die auf ihre eigenen Einrichtungen verzichten und eine neue, gemeinsame Einrichtung ins Leben rufen.

Hingegen ist dieses Szenario für eine VE des kantonalen Staatspersonals kaum vorstellbar.

Teilliquidation

Im Gegensatz zur Totalliquidation einer örVE ist die Teilliquidation einer solchen Einrichtung infolge des kollektiven Austritts einer Gruppe von Versicherten nicht rein theoretischer Natur.

Diese Situation tritt etwa bei der Privatisierung oder Liberalisierung bestimmter Bereiche oder Tätigkeiten auf, wie dies in jüngerer Vergangenheit auf Bundesebene mehrmals der Fall war (Bsp.

Swisscom, Post, RUAG usw.) oder auch, wenn eine Gruppe sich von der Gemeinschaft löst und unabhängig wird.

Die Artikel 19 und 23 des Freizügigkeitsgesetzes enthalten klare Vorschriften in Bezug auf die Teilliquidation. So können im Falle einer Teilliquidation nur die voll kapitalisierten VE² versicherungstechnische Fehlbeträge von den Austrittsleistungen abziehen. Anders gesagt bedeutet dies, dass diejenigen Einrichtungen, die vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung abweichen und lediglich teilkapitalisiert sind, **keinerlei Abzüge machen dürfen**, um ihrem Deckungsgrad Rechnung zu tragen. Sie müssen also die Austrittsleistungen zu 100 % bezahlen, selbst wenn diese nur zu 70 %, 50 % oder 40 % gedeckt sind.

Wenn eine VE den austretenden Versicherten ihre Austrittsleistungen zu 100 % überweisen muss, obwohl sie nur über 70 %, 50 % oder 40 % dieser Beträge verfügt, so können sich zwei Situationen ergeben³:

- Entweder nimmt der Deckungsgrad aller in der Einrichtung verbleibenden Versicherten mehr oder weniger ab (was hinsichtlich der Finanzierung und Gleichbehandlung der Versicherten problematisch ist, da die Anzahl der verbleibenden Versicherten in Zukunft noch weiter abnehmen kann);
- oder es findet sich jemand, der die Differenz zu den 100 % der Austrittsleistungen deckt, so dass der Deckungsgrad nach dem kollektiven Austritt gleich hoch ist wie davor.

In manchen Statuten von örVE oder in spezifischen Vereinbarungen ist vorgesehen, dass das Organ, welches den Austrittsentscheid gefällt hat, die Differenz zum 100 %-igen Deckungsgrad übernimmt.

Im Falle einer Teilliquidation kann also die Leistungsgarantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zum Tragen kommen, wenn die örVE nicht in der Lage ist, die Austrittsleistungen vollständig zu bezahlen, ohne ihre eigene Finanzlage zu verschlechtern. Aus diesem Grund müssen denn auch bestimmte Beträge in der Rechnung reserviert werden (zum Beispiel durch eine Bilanzanmerkung).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Totalliquidation zwar nicht vorstellbar ist, eine Teilliquidation mit dem Austritt zahlreicher Versicherter jedoch durchaus vorkommen kann. Diese Tatsache spielt in Bezug auf die Staatsgarantie eine wesentliche Rolle, denn diese Garantie deckt die Differenz zwischen dem verfügbaren Vermögen und den entsprechenden Verpflichtungen.

Zu beachten ist, dass die Vorsorge des Personals einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch zwei oder mehrere VE durchgeführt werden kann. In solchen Fällen haben manche Einrichtungen Vereinbarungen getroffen, die den kollektiven Transfer von Versicherten untereinander regeln. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass der von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft geschuldete Betrag nicht ausbezahlt, sondern auf ein Ausgleichs-Konto überwiesen wird (Transfers in die eine oder andere Richtung). Dieses Vorgehen ist ohne Zweifel zulässig, da die betroffenen VE über eine Garantie desselben Arbeitgebers verfügen. Praktisch ist es dasselbe, wie

² Nach FZG : "VE, die sich an den Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse halten müssen"

³ Unter Vorbehalt einer speziellen Vereinbarung zwischen der ÖRVE und/oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, oder einer anderweitigen, spezifischen 100 %-igen Deckung der Austretenden

wenn die betroffenen Versicherten einer einzigen VE angehören würden, welche über eine Staatsgarantie verfügt⁴.

Eine solche Vereinbarung wäre hingegen nicht zulässig, wenn eine Gruppe von Versicherten von einer VE zur anderen wechselt und die beiden VE nicht vom gleichen Arbeitgeber abhängen.

Tragweite der Garantie

Welches ist aber die Tragweite der Garantie, wenn keine Teilliquidation vorliegt? Es empfiehlt sich, diese Rechtsfrage eingehender zu untersuchen.

In den Fällen, in denen die Garantie ausdrücklich nur die Leistungen gemäss BVG abdeckt, beschlägt sie lediglich die Differenz zwischen dem Vermögen der Einrichtung und der Summe der auf dem BVG beruhenden Verpflichtungen. Wie die uns bekannten Erfahrungen zeigen, hätte eine solche Garantie praktisch keine Bedeutung. Aufgrund des Alters der örVE (die meisten dieser Einrichtungen wurden vor langer Zeit gegründet und umfassen viele Versicherte, die nie dem BVG unterstanden) und des von ihnen angebotenen Leistungsniveaus übersteigt ihr Vermögen die BVG-Verpflichtungen, selbst wenn ihr globaler Deckungsgrad relativ gering ist.

Erstreckt sich die Garantie jedoch auf die Gesamtheit der Leistungen, so könnte man sagen, dass sie jederzeit die Differenz zwischen dem Vermögen und der Summe der Verpflichtungen beschlägt. In einer etwas eingeschränkten Version könnte die Garantie nur die Differenz zwischen der 100%-igen Deckung und dem Deckungsgrad, welcher als Zielvorgabe festgelegt wurde, decken. In den Fällen, in denen die angestrebte Kapitalisierung 70 % beträgt, könnte (müsste) die Garantie nur 30 % der gesamten Verpflichtungen decken.

Berücksichtigung der Staatsgarantie als Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Heutige Situation

Das Gesetz ist nicht nur bezüglich der Tragweite der Staatsgarantie unklar, es enthält auch keine Vorschriften über die Art und Weise, wie diese Garantie als Verpflichtung verbucht werden soll.

In der Praxis finden sich die verschiedensten Lösungen: Manche öffentlich-rechtliche Körperschaften erwähnen die Garantie oder deren Betrag überhaupt nicht in der Jahresrechnung, andere führen sie als Bilanzanmerkung oder im Anhang zur Rechnung auf oder integrieren sie gar in die Rechnung selbst.

Welches ist die angemessene Lösung?

Wie erwähnt, äussert sich das Bundesgesetz zwar zum Begriff der Garantie, doch enthält es keine Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Garantie von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbucht werden soll. Hierfür sind verschiedene, mehr oder weniger einschränkende Lösungen vorstellbar, die im Folgenden erwähnt werden. Die jeweiligen Kommentare erlauben es dem Leser, sich ein Urteil zu bilden.

Blosse Absichtserklärung

Die Minimallösung bestünde darin, in den Statuten der VE eine blosse Verpflichtungserklärung aufzunehmen, ohne jedoch diese Verpflichtung in der Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder im Anhang zur Rechnung irgendwie zu berücksichtigen.

Auch wenn das Bundesrecht hierzu nichts Konkretes vorsieht, erscheint uns diese Vorgehensweise nicht empfehlenswert. Im Interesse der Transparenz (die auch in den

⁴ Diese Methode wird in einem der Westschweizer Kantone angewandt

Empfehlungen des ASIP erwähnt wird) sowie der objektiven Information zuhanden aller Partner (Arbeitgeber, Versicherte, Steuerzahler) sollte nämlich der Betrag der Garantie bekannt sein und an geeigneter Stelle erwähnt werden, selbst wenn es sich nicht um eine Verpflichtung handelt, die in unmittelbarer Zukunft zum Tragen kommt. Es stellt sich somit die Frage, welches der geeignete Ort ist, um den entsprechenden Betrag aufzuführen.

Eintrag als Bilanzanmerkung oder im Anhang der Jahresrechnung

Zwar ist die öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht verpflichtet, für sämtliche Garantien gegenüber VE eine Schuldanerkennung abzugeben oder eine Rückstellung vorzunehmen, doch sollte zumindest der Gesamtbetrag, den sie im Garantiefall zu entrichten hätte, bekannt sein und den verschiedenen Parteien mitgeteilt werden.

Die beste Lösung ist unseres Erachtens die Form der Bilanzanmerkung.

Vorstellbar wäre auch eine Eintragung in einem anderen Abschnitt der Jahresrechnung (entsprechend dem Anhang bei den Gesellschaften des Privatrechts).

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so ist zu beachten, dass die Form der Anmerkung in der Bilanz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

- weder die Rechnung noch die Bilanz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft beeinflusst. Darin besteht der grundlegende Unterschied zwischen einer solchen Anmerkung und einer Schuld oder einer verbuchten Rückstellung;
- weder die Rechnung noch die Bilanz der örVE beeinflusst. Allerdings erwähnt die örVE im Anhang ihrer Rechnung, dass sie über eine Staatsgarantie verfügt, um vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung abweichen zu können. Ist der entsprechende Betrag in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erwähnt, so verschafft dies der Garantie ein zusätzliches Gewicht.

Bildung einer Rückstellung

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft in ihrer Rechnung eine Rückstellung für den Betrag der Garantie bildet.

Eine solche Rückstellung muss indes nicht den Gesamtbetrag der Garantie decken. Hingegen muss sie zumindest den Teil der Garantie decken, der mittelfristig zum Tragen kommen könnte, z.B. wenn ein kollektiver Austritt bevorsteht oder ein solcher Austritt zu erwarten ist.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so wird sowohl die Rechnung als auch die Bilanz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch die Bildung einer Rückstellung beeinflusst, denn es besteht kaum ein Unterschied zwischen einer Rückstellung und einer Schuld.

Hingegen hat eine solche Rückstellung keinen Einfluss auf die Jahresrechnung oder auf die Bilanz der örVE. Diese kann aber im Anhang zur Jahresrechnung erwähnen, dass sie über eine Staatsgarantie verfügt, um vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung abweichen zu können. Ist der entsprechende Betrag in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erwähnt, so verschafft dies der Garantie ein zusätzliches Gewicht.

Eintragung einer Schuld

Eine extreme Lösung bestünde darin, dass die volle Unterdeckung (Differenz zwischen dem Vermögen und den eingegangenen Verpflichtungen) als sofort fällige Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrachtet würde und folglich als Schuld in der Rechnung aufgeführt werden müsste.

Würde jedoch ein solcher Betrag als Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrachtet und in deren Rechnung als Schuld in den Passiven verbucht, so könnte ein entsprechender Betrag von der örVE in den Aktiven der Bilanz verbucht werden. Auf diese Weise würde das Vermögen der örVE entsprechend zunehmen, und ihr Deckungsgrad würde sogleich 100 % betragen.

Dass der Gesetzgeber eine solche Lösung nicht gutheisst, scheint klar, denn sonst hätte er nicht die Möglichkeit vorgesehen, vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung abzuweichen und hätte die Teilkapitalisierung nicht zugelassen. Aus diesem Grund sollte diese Lösung grundsätzlich nicht angewandt werden, es sei denn, die öffentlich-rechtliche Körperschaft möchte ihre örVE rekapitalisieren.

Ein kleiner Teil der Garantie sollte jedoch als Schuld in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufgeführt werden, für den Fall, dass ihre Intervention aufgrund eines besonderen Anlasses (z.B. : kollektiver Austritt einer Gruppe von Versicherten, Sanierung durch Überweisung eines Betrages oder einer Annuität, Garantie einer Mindestrendite) notwendig wird, der geschuldete Betrag aber im Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht überwiesen wurde.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so ist zu beachten, dass die Bildung einer Schuld in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

- sowohl das Ergebnis der Jahresrechnung als auch die Bilanz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft beeinflusst;
- ebenfalls die Rechnung und die Bilanz der örVE beeinflusst, da eine Schuld der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Forderung der örVE zum Gegenstück hat. Würde die Schuld die Gesamtheit der Unterdeckung abdecken, so hätte die ÖRVE einen Deckungsgrad von 100 %, und die Abweichung vom Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung verlöre ihren Sinn.

Vorläufige Schlussfolgerung

Die beste Lösung besteht unseres Erachtens darin, den Maximalbetrag der Garantie (Differenz zwischen dem Vermögen und der Summe der Verpflichtungen der örVE) in der Form einer Bilanzanmerkung einzutragen.

Sollten sich jedoch in mittelfristiger Zukunft Sachverhalte ereignen, die von der Garantie gedeckt sind, so wäre es angebracht, für diese Fälle in der Rechnung eine Rückstellung zu bilden. Dadurch würden die Verpflichtungen stärker betont und erhielten eine grössere materielle Tragweite. Wir denken insbesondere an bevorstehende oder zu erwartende kollektive Austritte von Versicherten, die eine Intervention der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Folge haben, indem diese mehr oder weniger hohe Beträge zu bezahlen hat, um die vom Vermögen nur teilweise gedeckten Austrittsleistungen zu ergänzen.

Die Rechnung und die Bilanz der örVE werden durch diese Eintragungen in keiner Weise beeinflusst.

Sind hingegen einzelne, von der Garantie gedeckte Sachverhalte eingetreten, ohne dass die geschuldeten Beträge überwiesen wurden (z.B. im Falle eines bereits vollzogenen Austritts einer Gruppe von Versicherten, oder wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft sich verpflichtet hat, einen bestimmten Betrag im Rahmen einer Sanierung zu bezahlen), so müssten die entsprechenden Beträge als Schuld der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbucht werden, während sie in der Rechnung der örVE als Forderung einzutragen wären (Aktiven der Bilanz).

Die Garantie und die Versicherten der "externen Arbeitgeber"

Im Falle eines kollektiven Austritts einer Gruppe von Versicherten haben diese Anspruch auf die vollständige Austrittsleistung, selbst wenn diese nicht zu 100 % kapitalisiert wurde. In diesem Falle kann die Staatsgarantie zum Tragen kommen, um die fehlende Deckung auszugleichen.

Dasselbe gilt auch für den Fall, dass eine spezifische Gruppe von Versicherten (para-staatliche Institutionen) austritt, die der örVE aufgrund einer Vereinbarung angehörten.

Im Interesse der öffentlich-rechtlichen Körperschaft soll die Staatsgarantie ausschliesslich die Versicherten abdecken, die dieser Körperschaft angehören, nicht aber Versicherte, die bei externen Arbeitgebern angestellt sind, aber ebenfalls der örVE angeschlossen sind.

Um zu verhindern, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft eine solche Verpflichtung eingeht, muss eine Anschlussvereinbarung getroffen werden, die vorab für den Fall eines künftigen Austritts klare Regeln aufstellt. Dabei sind zwei Fallkonstellationen vorstellbar:

- die Anschlussvereinbarung sieht von vornherein vor, dass der externe Arbeitgeber im Falle eines Austritts den Fehlbetrag bezahlt. Bei para-staatlichen Institutionen, die ebenfalls in den Genuss der Staatsgarantie kommen, ist es im Ergebnis dasselbe, wie wenn die austretenden Versicherten dem Staat selbst angehörten;
- da für diese Gruppe(n) von Versicherten der Grundsatz der Perennität nicht gilt, werden die Verpflichtungen ihnen gegenüber zu 100 % kapitalisiert, so dass im Falle eines Austritts kein Fehlbetrag entsteht.

Beide Lösungen wirken sich auf die Verwaltung der örVE aus, da diese Gruppen und die sie betreffenden Verpflichtungen separat ausgewiesen werden müssen. Aber sie verhindern, dass für die Gruppen von „externen Arbeitgebern“ während ihrer Zugehörigkeit zur örVE oder im Zeitpunkt des Austritts die Staatsgarantie zum Tragen kommt.

Da der Anschluss eines neuen externen Arbeitgebers grundsätzlich zu 100 % realisiert wird (das übertragene Vermögen entspricht der Gesamtheit der Verpflichtungen), sollte eher die zweite Lösung gewählt werden, wenn die örVE eine neue Anschlussvereinbarung abschliesst.

Garantie und Rating der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Das Rating einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beruht auf ihrer finanziellen Situation und auf verschiedenen anderen Elementen, insbesondere auf den Verpflichtungen, die diese Körperschaft gegenüber verschiedenen Partnern eingegangen ist.

Es wäre zu überlegen, wie die Beträge der in Form einer Bilanzanmerkung eingetragenen Garantie gegenüber den VE bei der Bestimmung des Ratings der öffentlich-rechtlichen Körperschaft berücksichtigt werden sollen. Eine Bilanzanmerkung hat in der Tat nicht dieselbe Bedeutung wie eine Rückstellung oder gar wie die Eintragung einer Schuld in den Passiven der Bilanz.

Zum berücksichtigten Betrag ist festzuhalten,

- dass zum einen der Betrag der in Form einer Bilanzanmerkung eingetragenen Garantie eine Maximalverpflichtung in einem gegebenen Zeitpunkt darstellt, welche die Gesamtheit der Verpflichtung abdeckt; es besteht aber kaum (oder kein) Risiko, dass diese Verpflichtung in naher Zukunft zum Tragen kommt. Aus diesem Grunde sollte ein bestimmter Risikofaktor berücksichtigt werden, um dem tatsächlichen, in Frage stehenden Betrag Rechnung zu

tragen. Dies gilt umso mehr, als die so angemerkteten Beträge nicht unbedingt alle gleicher Natur sind und damit auch nicht im gleichen Zeitpunkt fällig werden dürften;

- und dass zum andern der nur angemerkte Betrag nichts darüber aussagt, wie sich die Maximalgarantie in Zukunft entwickeln könnte. Diese Entwicklung kann je nach der wirtschaftlichen und der demographischen Entwicklung ganz unterschiedlich ausfallen.

Staatsgarantie und Anwendung der internationalen Rechnungslegungsnormen

Entscheidet sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsnormen, so hat dies keinen Einfluss auf die Bilanz oder die finanzielle Situation der örVE, ebensowenig wie auf die Methode zur Berechnung ihrer Verpflichtungen. Das sogenannte *Funding* bleibt weiterhin den Schweizer Normen unterstellt.

Die internationalen Rechnungslegungsnormen wirken sich ausschliesslich auf das *Accounting* in der Buchhaltung des Arbeitgebers aus. In diesem Zusammenhang sind spezifische Berechnungen anzustellen,

- zum einen, um den Stand der Unter- oder der Überdeckung zu erfahren (in den meisten Fällen wird es sich um eine Unterdeckung handeln, denn zahlreiche örVE weisen einen Kapitalisierungsgrad auf, der – mitunter weit – tiefer liegt als 100 %), welcher in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (und nur in dieser Rechnung) über eine bestimmte Anzahl Jahre amortisiert werden sollte. Der so berechnete Fehlbetrag entspricht aber nicht der aktuellen Unterdeckung, da er auf Annahmen und Rechnungsmethoden beruht, die sich von denjenigen der „Schweizer Methode“ unterscheiden;
- zum andern, um die Höhe der jährlichen Belastung zu bestimmen, die sich wegen der zu berücksichtigenden Annahmen ebenfalls von den statutarisch festgelegten Beiträgen unterscheidet.

In diesem Fall würde sich die Frage erübrigen, ob die Garantie als Bilanzanmerkung oder in der Rechnung zu erwähnen ist. Die aufgrund der Rechnungslegungsnormen bestimmte Unterdeckung müsste nämlich über eine bestimmte Anzahl Jahre amortisiert werden und würde sich damit direkt auf die Bilanz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie auf ihre Betriebsrechnung und dessen Resultat auswirken.

Wer also eine allgemeine Anwendung der Rechnungslegungsnormen befürwortet, muss sich bewusst sein, dass dies für die betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit konkreten Problemen verbunden wäre. Eine solche analoge Anwendung der internationalen Buchführungsnormen widerspräche nämlich dem Grundsatz der Teilkapitalisierung, der bei zahlreichen örVE praktiziert wird.

Liste der unter rechtlichen Gesichtspunkten näher zu prüfenden Fragen

Die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugunsten ihrer VE gewährten Garantien stellen einen Sonderfall dar, für welchen keine zwingende, anerkannte oder klar definierte Praxis besteht. Es fehlt somit an einer klaren Grundlage, an welche sich die Beteiligten halten könnten. Ebensowenig wurden bisher zwingende Weisungen erlassen, so dass dieser Bereich insgesamt undurchsichtig erscheint.

Die vorstehenden Kapitel fassen unsere Ansicht zu verschiedenen Fragen zusammen. Für deren Umsetzung wären indes noch einige rechtliche und buchhalterische Fragen zu klären. Wir denken dabei namentlich an folgende Fragen:

- Wann kommt die Garantie einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zum Tragen?
- Trifft es zu, dass die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugunsten ihrer VE gewährte Leistungsgarantie stets gleichzusetzen ist mit der Differenz zwischen dem Vermögen der örVE und der Summe ihrer Verpflichtungen? Sollte die Garantie nicht ihre Grenze im Zieldeckungsgrad finden?
- Ist es angebracht, den Betrag dieser Garantie als Bilanzanmerkung zu behandeln und in der Rechnung
 - im Sinne einer Rückstellung lediglich den Betrag zu verbuchen, der in nächster Zukunft fällig werden könnte (z.B. aufgrund eines bevorstehenden oder zu erwartenden kollektiven Austritts)
 - als Schuldverpflichtung einzig die bereits geschuldeten, aber noch nicht bezahlten Beträge zu verbuchen?

Die Entwicklung der Unterdeckung in den örVE

Vorbemerkungen

Aufgrund der heutigen Situation in der beruflichen Vorsorge und der negativen Entwicklung der Aktienmärkte in den vergangenen drei Jahren ist der Ruf nach einer klaren Definition bestimmter technischer Begriffe wie Unterdeckung oder Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen lauter geworden. Diesem Bedürfnis wurde mit der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Revision der BVV2 entsprochen.

Zwar gibt es neben dem Deckungsgrad noch weitere Elemente, um die Gesamtsituation einer VE im Allgemeinen (und einer örVE im Besonderen) zu eruieren, doch ist der Deckungsgrad ohne Zweifel der wichtigste Indikator, wenn es darum geht, die Finanzlage einer VE in einem bestimmten Zeitpunkt aufzuzeigen.

Es kann sich als besonders schwer erweisen, die bisherige Entwicklung des Deckungsgrades rückwirkend zu verfolgen, weil die Methode zur Berechnung dieses Deckungsgrades mitunter geändert hat.

In diesem Punkt hat das Inkrafttreten des FZG am 1. Januar 1995 zu einer gewissen Harmonisierung der Berechnungsmethoden für die Verpflichtungen und folglich auch zu einer besseren Vergleichbarkeit der Deckungsgrade geführt. Die Festlegung der kurzfristigen Versicherungsverpflichtungen ermöglicht auf jeden Fall einen objektiveren Vergleich zwischen verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen.

Welches sind die Hauptursachen für die Verschlechterung des Deckungsgrades bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen?

Aufgrund der von uns untersuchten örVE und gestützt auf weitere Informationen haben wir die wichtigsten Elemente eruiert, die sich in den letzten 10 bis 15 Jahren negativ auf den Deckungsgrad ausgewirkt haben und die dazu geführt haben, dass manche Vorsorgeeinrichtungen einen relativ schwachen Deckungsgrad aufweisen. Diese Elemente werden nachstehend kurz dargestellt.

Zu beachten ist allerdings, dass es wegen der Besonderheiten jeder Vorsorgeeinrichtung und wegen der unterschiedlichen Methoden zur Berechnung des Deckungsgrades sehr schwierig ist, die verschiedenen Ursachen der Verschlechterung der Finanzlage bestimmter Vorsorgeeinrichtungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht einzuordnen.

Finanzierungsniveau und gewährte Leistungen

Zunächst sei daran erinnert, dass die Gesamtfinanzierung eines Vorsorgeplans nicht immer nur aus einem Beitragssatz ersichtlich wird, sondern auch komplexere Formen annehmen kann (z.B. flexibler Beitragssatz für den Arbeitgeber, Einkäufe bei - pauschal oder versicherungsmathematisch festgelegten - Erhöhungen des versicherten Lohnes, überparitätische Beiträge des Arbeitgebers zur Finanzierung der Kosten bei Erhöhungen des versicherten Lohnes). Auf jeden Fall muss das Finanzierungsniveau im Hinblick auf die im Vorsorgeplan festgelegten Leistungsziele angemessen sein.

Im öffentlich-rechtlichen Bereich, in dem der Grundsatz der Teilkapitalisierung vorherrscht, war das Finanzierungsniveau offensichtlich während einer bestimmten Zeit tiefer als es hätte sein sollen, unter anderem weil die gewährten Leistungen nicht zu 100 % gedeckt werden mussten (Teilkapitalisierung).

Manche örVE haben vermutlich die Zunahme der Umlagekosten (die unter anderem auf die ungünstige demographische Entwicklung zurückzuführen ist) unterschätzt und ihre Finanzierung nicht genügend angepasst, um dieser Zunahme Rechnung zu tragen.

In der Praxis war das Finanzierungsniveau mitunter nicht angemessen, unter anderem weil in manchen Vorsorgeeinrichtungen:

- die mit den Gehaltserhöhungen der Versicherten einhergehenden Kosten nicht voll gedeckt waren (der zur Finanzierung der Erhöhung des versicherten Lohnes dienende Anteil war nicht genügend hoch, oder die aufgrund einer Pauschale festgelegten Einkäufe reichten nicht aus, um die mit dieser Erhöhung verbundenen Kosten zu finanzieren);
- die in den reglementarischen Bestimmungen vorgesehenen Beitragsnachforderungen (Einkäufe) nicht eingefordert⁵ (im Falle einer generellen Lohnerhöhung) oder nur teilweise eingefordert wurden.
- der für die Deckung der Altersleistungen (inkl. allfällige Erleichterungen der Bedingungen für die vorzeitige Pensionierung) notwendige, technische Beitrag (Kapitalisierungsprämie) erst nach der Verbesserung der Leistungen (zeitlich verschoben) eingefordert wurde⁶.

Immerhin können wir aufgrund der erhaltenen Informationen festhalten, dass das Finanzierungsniveau in den letzten Jahren angehoben wurde, um den Zieldeckungsgrad zu erreichen.

Automatische Indexierung der laufenden Renten an die Teuerung

In der Vergangenheit war es im öffentlichen Sektor üblich, dass die Renten der Pensionierten im gleichen Masse (oder zumindest teilweise) wie die Löhne der aktiven Beamten an die Teuerung der Lebenshaltungskosten indexiert wurden. Mit dieser „automatischen“ oder „garantierten“ Indexierung wurde die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften angestrebte Gleichbehandlung zwischen den arbeitstägigen Beamten (die einen Anspruch auf volle Indexierung an die Teuerung haben) und den Pensionierten gewährleistet.

Die überwiegende Mehrzahl der von uns untersuchten örVE garantieren auch heute noch die Indexierung der Renten.

Die Indexierung der laufenden Renten wird meistens nach dem Grundatz des Rentenwertumlageverfahrens finanziert, in manchen Fällen auch direkt durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft. Im erstgenannten Beispiel muss die örVE in dem Zeitpunkt, in dem sie die Indexierung der Renten gewährt, die entsprechende Schuldverpflichtung bilanzieren, und zwar indem sie das für die Finanzierung der Rentenanpassung notwendige Deckungskapital in die Bilanz aufnimmt.

Was die Finanzierung dieser Indexierungen betrifft, so zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass die Indexierung in den meisten Fällen den Vorsorgeeinrichtungen auferlegt wurde, ohne dass diese über eine angemessene Finanzierung verfügten und ohne dass deren finanzielle Situation in

⁵ VE Nr. 1

⁶ VE Nr. 1

Betracht gezogen wurde. Mit anderen Worten wurden diese Kosten dem verfügbaren Vermögen angelastet, mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Deckungsgrad.

Einige örVE verfügen über einen vom Arbeitgeber bezahlten Beitrag⁷ (Teil des über-paritätischen Beitrags, der im Gesamtbeitrag enthalten ist⁸), welcher dazu dient, einen Teil der Rentenindexierung zu finanzieren.

In anderen Fällen wird für die Indexierung der Renten eine Einmalprämie entrichtet, die ganz oder teilweise dem für diese Indexierung notwendigen Deckungskapital entspricht. Hierfür bestehen die verschiedensten Finanzierungsmethoden.

Auch wenn deren allgemeine Auswirkung auf den Deckungsgrad der örVE nur sehr schwer zu bestimmen ist, besteht doch kein Zweifel, dass die Indexierung in der Praxis einen der Hauptgründe für die Zunahme der Unterdeckung bei den ÖRVE darstellt.

Um dies zu verdeutlichen, haben wir zwei repräsentative Beispiele ausgesucht, wobei die Auswirkungen im ersten Fall über eine längere Zeitdauer und im zweiten Fall für einen bestimmten Stichtag untersucht wurden.

Bei der einen örVE⁹ wurden die von der VE seit Ende der 70er Jahre gewährten Teuerungszulagen vollständig übernommen, was insgesamt eine Abnahme des Deckungsgrades um rund 20 Prozentpunkte zur Folge hatte.

Bei der anderen örVE¹⁰ wurden die bisher gewährten, kumulierten Teuerungszulagen zur Hälfte übernommen (entsprechend dem von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Umlageverfahren bezahlten Anteil), was in einer einzigen Operation zu einer Abnahme des Deckungsgrades um rund 2.6 Prozentpunkte (Kosten der Einmalprämie) führte.

Angesichts der finanziellen Situation der örVE am 31.12.2002 kann gesagt werden, dass eine Indexierung der Renten um 1 % im Durchschnitt eine Abnahme des Deckungsgrades um rund 0.3 % zur Folge hat.

Günstige Bedingungen für eine vorzeitige Pensionierung

Nach einer konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die örVE die Gleichbehandlung von Mann und Frau beachten. Manche Vorsorgeeinrichtungen haben dies zum Anlass genommen, die Bedingungen für eine vorzeitige Pensionierung zugunsten eines Teils oder der Gesamtheit ihrer Versicherten zu verbessern.

Es würde zu weit führen, sämtliche Möglichkeiten für eine Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung vorzustellen, doch können wir zumindest die folgenden Punkte erwähnen, die sich auf die Entwicklung der Unterdeckung ausgewirkt haben. In den Fällen, in denen keine Zusatzfinanzierung vorgesehen war, fielen diese Auswirkungen umso stärker aus.

- Vorzeitige Pensionierung (vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters) durch Anwendung von niedrigeren Kürzungssätzen¹¹ als üblich oder durch vollständigen Verzicht auf diese Kürzungssätze¹²;

⁷ VE Nr. 7

⁸ VE Nr. 10

⁹ VE Nr. 11

¹⁰ VE Nr. 1

¹¹ VE Nr. 1, 5 und 10

¹² VE Nr. 6

- Vorübergehende Ausrichtung einer Zusatzrente (bei Vorbezug oder wenn das Rentenalter tiefer als in der AHV), welche teilweise¹³ oder vollständig¹⁴ durch die VE finanziert wird (ohne dass der Versicherte irgendeinen finanziellen Beitrag leisten müsste, etwa durch eine dauerhafte Reduktion der Rente);
- Herabsetzung des Rentenalters (von 65 auf 62 Jahre) mit besonderen Bedingungen bezüglich der Leistungen¹⁵ und mit einer Anpassung der versicherungstechnischen Kapitalisierungstarife (Erhöhung dieser Tarife und dadurch auch Erhöhung der Versicherungsverpflichtungen);
- Pensionierung mit einer vollen Rente, sobald der Versicherte das Maximum an Versicherungsjahren erreicht hat. In manchen Fällen führt dies zu einer Ausrichtung der vollen Leistungen (ohne Reduktion) ab dem 55. Altersjahr.

Es ist sehr schwierig einzuschätzen, wie sich diese Massnahmen auf den Deckungsgrad auswirken, denn einige dieser Verbesserungen wurden durch einen Zusatzbeitrag finanziert, während die anderen direkt dem Vermögen der örVE angelastet wurden.

Methode zur Kapitalisierung der Versicherungsverpflichtungen

Wie wir bereits im Vorwort angetönt haben, bestehen für die Kapitalisierung der Versicherungsverpflichtungen keine allgemeinen Regeln, die auf sämtliche Vorsorgeeinrichtungen anwendbar wären.

Zu erwähnen ist ferner, dass ab dem 1. Januar 1995 mit dem Inkrafttreten des FZG eine individuelle Sichtweise Einzug gehalten hat, welche bei manchen örVE ebenfalls zu einer Abnahme des Deckungsgrades um einige Prozentpunkte geführt hat. Der Sicherheitsfonds hat seinerseits eine Garantie abgegeben für Fehlbeträge, die sich in den 10 Jahre nach Einführung dieses Gesetzes bei privatrechtlichen VE im Falle einer Teil- oder Totalliquidation ergeben könnten.

Um nur ein Beispiel zu nennen, hat bei einer der untersuchten VE beim Inkrafttreten des FZG der Deckungsgrad um rund 8 Prozentpunkte abgenommen¹⁶.

Zunahme der Lebenserwartung und Berechnung der Versicherungsverpflichtungen

Die Änderung der technischen Grundlagen führt zu einer Zunahme der Vorsorgekosten, die sich für alle Vorsorgeeinrichtungen unter anderem bei den bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen auswirkt (Auswirkungen auf die technische Bilanz).

Um diese Ursache für die Abnahme des Deckungsgrades zu illustrieren, haben wir in untenstehender Tabelle gestützt auf die technischen Grundlagen EVK die durchschnittliche Lebenserwartung von Männern und Frauen im Alter von 65 Jahren aufgeführt:

	EVK 1950	EVK 1960	EVK 1970	EVK 1980	EVK 1990	EVK 2000
Männer	12.9	14.0	14.2	15.3	16.5	17.6
Frauen	15.8	17.4	16.7	19.3	20.9	20.4

¹³ VE Nr. 1

¹⁴ VE Nr. 6, 5

¹⁵ VE Nr. 5, 3 "geschenkte" Versicherungsjahre

¹⁶ VE Nr. 2

Für die Vorsorgeeinrichtungen bedeutet dies, dass die durchschnittliche Dauer der Rentenzahlung zunimmt, ohne dass hierfür eine zusätzliche Finanzierung vorhanden wäre.

Wie bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mussten die dadurch entstandenen, zusätzlichen Verpflichtungen grundsätzlich durch Kapitalgewinne finanziert werden.

Zunahme der Versicherungsfälle

Manche örVE haben sich der ungünstigen Entwicklung im Bereich der Invalidenversicherung nur teilweise entziehen können.

Diese Zunahme der Versicherungsfälle hat sich logischerweise auch negativ auf die Entwicklung des Deckungsgrades ausgewirkt.

Um ein Beispiel zu nennen, entsprach die Anzahl der Versicherungsfälle bei einer VE¹⁷ gegen Ende der 90er Jahre derjenigen, die in den technischen Grundlagen 2000 figuriert. Wenn man aber weiß, dass die technischen Grundlagen 2000 von einer starken Zunahme der Invaliditätswahrscheinlichkeit ausgehen, so versteht man besser, welch ein Verlust entstehen konnte.

Verschlechterung der demographischen Bedingungen

Beruht die Finanzierung ausschließlich auf dem System der Kapitalisierung, so wird die Ausrichtung der Renten durch das Kapital garantiert, und die demographische Entwicklung hat keinen Einfluss auf die örVE.

Im Umlageverfahren hingegen müssen die Renten durch die laufenden Beiträge finanziert werden. Eine Vorsorgeeinrichtung, die nach diesem System funktioniert, ist demnach für demographische Veränderungen anfällig.

Beim System der Teilkapitalisierung, das von den örVE bevorzugt wird, besteht eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber demographischen Veränderungen, je nachdem welcher Anteil der Leistungen im Umlageverfahren finanziert wird. Massgebend ist der Prozentsatz, welcher der Differenz zwischen einer 100%-igen Deckung und dem Deckungsgrad der örVE besteht.

Die Verschlechterung der Finanzlage mancher örVE ist, zumindest teilweise, auch auf die ungünstige demographische Entwicklung der letzten Jahre (Verschlechterung des Verhältnisses zwischen der Summe der ausbezahlten Renten und der Summe der versicherten Löhne) zurückzuführen.

Wie bereits erwähnt, hat sich der zur Deckung eines Teils der Umlagekosten bestimmte Prämienanteil offensichtlich nicht wie erwünscht entwickelt.

Negative Entwicklung der Kapitalmärkte in den vergangenen drei Jahren

Die schlechte Entwicklung der Kapitalmärkte der letzten drei Jahre hat sich nicht nur bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, sondern auch bei den örVE sehr negativ ausgewirkt.

Allerdings ist zu beachten, dass der Deckungsgrad dank der Teilkapitalisierung um weniger Prozentpunkte abgenommen hat als bei den Vorsorgeeinrichtungen, die zu 100 % gedeckt sind. Weil sie das System der Kapitalisierung in eingeschränktem Masse anwenden, sind die örVE in den gegenwärtigen Umständen in der Tat besser "geschützt". Auf der anderen Seite erholt sich der Deckungsgrad bei den örVE aber auch langsamer, wenn die Kapitalgewinne wieder zunehmen.

¹⁷ VE Nr. 1

Durch die Anwendung der Teilkapitalisierung wirken sich sowohl die Nachteile wie auch die Vorteile der Kapitalisierung bei den örVE weniger stark aus.

Dessen ungeachtet, hat der Deckungsgrad auch bei den örVE stark abgenommen. So haben manche örVE zum Beispiel eine Abnahme ihres Deckungsgrades um 8 bis 10 Prozentpunkte verzeichnen müssen¹⁸.

Der Swissca-Bericht 2002 über die finanzielle Lage der VE am 31.12.2001 zeigt auf, dass der Aktienanteil bei den Anlagen der örVE im Allgemeinen ebenso hoch ist wie bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die örVE in den letzten Jahren möglicherweise und in stärkerem Masse als die anderen VE neue Anlagestrategien beschlossen haben und deren Auswirkungen auf andere Weise erfahren haben.

Was die Anlagen betrifft, so ist auch zu vermerken, dass die örVE oftmals und in stärkerem Masse als die privatrechtlichen VE Immobilien besitzen, die nicht die gewünschte Rendite bringen, weil es sich um "historische" Anlageobjekte handelt, deren "politische" Natur gegenüber der wirtschaftlichen überwiegt.

Würde man schliesslich, wie bei den anderen VE, die Verminderung bzw. die Auflösung der Schwankungsreserven berücksichtigen, so würde die finanzielle Lage heute noch deutlich schlechter aussehen als es die Entwicklung des Deckungsgrades erscheinen lässt. Um die tatsächlichen Auswirkungen der Börsenbaisse zu eruieren, müsste man den Deckungsgrad der örVE (und aller anderen VE) rückwirkend nach derselben Berechnungsmethode (z.B. nach der Methode der BVV2) bestimmen.

Detaillierte Analyse der Ursachen der Gewinne und Verluste

Die Erstellung einer technischen Bilanz alle 2 bis 3 Jahre erlaubt es in keinem Fall, die Ursachen der Gewinne oder Verluste einer VE präzis zu beziffern.

Um diesem Missstand abzuhelpfen, erstellen manche privatrechtliche VE nicht nur alljährlich eine technische Bilanz, sondern führen eine detaillierte Analyse durch. Für jede der oben erwähnten Rubriken vergleichen sie die Einnahmen und Ausgaben und verfügen dadurch über verlässlichere Informationen bezüglich ihrer finanziellen Lage. Diese Praxis trägt dem Grundsatz der Transparenz Rechnung, doch die örVE und die meisten VE verzichten bis heute auf solche detaillierte Analysen.

¹⁸ VE Nr. 1 und 2

Massnahmen zur Sanierung der Finanzlage der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen

Vorbemerkungen

Im Sinne einer Vorbemerkung möchten wir darauf hinweisen, dass die in diesem Kapitel enthaltenen Kommentare und Vorschläge unabhängig sind von der Rechtsform der örVE, der Rolle und der Verantwortlichkeit des paritätischen Organs, der von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewährten Garantie und der Erlassform der Versicherungsreglemente.

In diesem Sinne werden wir uns hauptsächlich auf die technischen und finanziellen Aspekte zur Verbesserung der finanziellen Lage der örVE konzentrieren.

Zu beachten ist ferner, dass nach den Empfehlungen des ASIP wie auch nach der Botschaft des Bundesrates über die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung in der beruflichen Vorsorge die örVE dafür sorgen müssen, dass die Sanierung (oder die Verbesserung des Deckungsgrades) nicht vollständig zu Lasten der heutigen, Beiträge zahlenden Versicherten erfolgt.

Wann ist bei einer örVE die Rede von Unterdeckung?

Nach dem neuen Artikel 44 BVV2 sowie nach dem von uns für die örVE empfohlenen System der Teilkapitalisierung kann bei einer örVE von einer Unterdeckung ausgegangen werden, wenn ihr nach Artikel 44 BVV2 berechneter Deckungsgrad niedriger ist als der Zieldeckungsgrad.

Wir verwenden den Begriff *Sanierungsmassnahmen* für alle Massnahmen, die eine vollständige Deckung zum Ziel haben. Hingegen sprechen wir von *Massnahmen zur Verbesserung des Deckungsgrades*, wenn die örVE Massnahmen ergreift, um ihr Kapitalisierungsziel zu erhöhen oder um die für ihre Tätigkeit notwendigen Rückstellungen zu erreichen oder wiederherzustellen.

Somit ist davon auszugehen, dass die Unterdeckung einer örVE sich nicht auf eine 100 %-ige Deckung bezieht, sondern auf ihren angestrebten Deckungsgrad (Zieldeckungsgrad).

Im Sinne einer Vereinfachung empfehlen wir einen Deckungsgrad von 70 % als Zieldeckungsgrad.

Gibt es einen grundlegend verschiedenen Ansatz bei den örVE und bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen?

Was die örVE von anderen Vorsorgeeinrichtungen unterscheidet, ist die Möglichkeit, ihre Leistungen nur teilweise zu kapitalisieren (70 %) und für den im Umlageverfahren finanzierten Rest (30 %) über eine Garantie zu verfügen. Wie wir im Kapitel über die Staatsgarantie erwähnt haben, muss diese Garantie korrekt formuliert und von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft einwandfrei umgesetzt werden.

Ein weiterer Unterschied zwischen den örVE und den anderen Vorsorgeeinrichtungen besteht ferner darin, dass die Staatsgarantie – sofern dies gewünscht wird – nicht nur die in unserem Beispiel erwähnten 30 % abdeckt, sondern auch die in Bezug auf den Zieldeckungsgrad (70 %) berechnete Unterdeckung der örVE.

Vorgängige Analyse

Die Verschlechterung des Deckungsgrades der örVE ist nicht nur auf konjunkturelle Kriterien zurückzuführen, wie die Aufzählung der möglichen Ursachen für diese Verschlechterung aufzeigt. Um die strukturellen Elemente zu identifizieren, muss demnach die Finanzierung einer eingehenden Analyse unterzogen werden.

Da in der Praxis zahlreiche örVE in regelmässigen Abständen Simulationen ihrer statistischen und finanziellen Entwicklung durchführen, sollten sie gleichzeitig ihre Finanzierung untersuchen und prüfen, ob sie mit Finanzierungsproblemen struktureller Natur konfrontiert sind oder nicht.

Wie bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen muss also bei allen Sanierungsmassnahmen und bei allen Massnahmen zur Verbesserung des Deckungsgrades vorgängig eine detaillierte Analyse der mittel- und langfristigen Finanzierung durchgeführt werden. Mit Hilfe dieser Analyse und der Simulation verfügt die örVE über die nötigen Entscheidgrundlagen für die zu ergreifenden Massnahmen.

Die verschiedenen, hiernach aufgeführten Massnahmen eignen sich unserer Ansicht nach ebenso für die Behebung einer Unterdeckung wie für die Verbesserung der Finanzlage. Wir skizzieren im Folgenden einige Vorschläge, die für beide Arten von Massnahmen anwendbar sind:

Anpassung der ordentlichen Beiträge

Die von den örVE durchgeführte strukturelle Analyse zeigt in der Regel auf, dass die Kosten für die Kapitalisierung der erworbenen Leistungen der aktiven Versicherten (individuelle Kapitalisierung) durch die Beiträge gedeckt sind.

Hingegen sind bei Leistungen mit eher kollektivem Charakter, wie etwa bei erleichterten Bedingungen für die vorzeitige Pensionierung, öfters Lücken feststellbar; dabei sind Eingriffe im Bereich der Beiträge oft nicht zu umgehen.

Obschon sie sich oft verpflichten, die Renten an die Teuerung anzupassen, verfügen die örVE nicht immer über ausreichende Beiträge, um eine solche Leistung zu finanzieren. Aus diesem Grund sollte auch die Frage aufgeworfen werden, was mit den ordentlichen Beiträgen zu finanzieren ist und was nicht.

Schliesslich möchten wir mit einem weit verbreiteten Irrtum aufräumen und folgendes klarstellen: Es wird oft behauptet, dass bei einem Zieldeckungsgrad von 70 % der Gesamtbeitrag 70 % der gesamten Kapitalisierungskosten betragen muss, was schlichtweg falsch ist. In einer Einrichtung, die ihre Leistungen nach dem Grundsatz der Teilkapitalisierung finanziert, kann der Deckungsgrad nämlich nur erhalten werden, wenn der Beitrag tatsächlich 70 % der Kapitalisierungskosten und der Beitragssaldo zugleich 30 % der Umlagekosten deckt.

Mit einer adäquaten Finanzierung kann der Deckungsgrad entsprechend dem Zieldeckungsgrad beibehalten werden; ist jedoch der "anfängliche" Deckungsgrad niedriger als der Zieldeckungsgrad, so müssen andere Massnahmen ergriffen werden.

Verzinsung der Unterdeckung

Eine örVE, die über eine adäquate Finanzierung verfügt, ist in der Lage, ihren Zieldeckungsgrad zu erreichen. Im Falle einer Unterdeckung geht es darum, für den Zinsverlust auf dem Fehlbetrag einen Ausgleich zu erzielen.

Aus diesem Grund ist die Verzinsung des Fehlbetrages als Massnahme zu qualifizieren, solange das Deckungsziel nicht erreicht ist.

Es ist anzufügen, dass keine der im Anhang aufgeführten örVE die Verzinsung des Fehlbetrages praktiziert.

Beschränkung der Indexierung der laufenden Renten an die Teuerung

Es kommt noch regelmässig vor, dass eine örVE nach ihren Statuten oder ihrem Reglement die Renten entweder an die Preisentwicklung oder an die Lohnentwicklung im öffentlichen Bereich anpasst, oder dass sie für die Anpassung einen Mischindex zwischen diesen beiden Werten verwendet.

Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Einrichtungen hängt die Anpassung der Renten bei den örVE nicht immer von der finanziellen Lage der Kasse ab.

Wie wir weiter oben dargelegt haben, verwenden die örVE aber auch ihre Kapitalerträge, um den grössten Teil der Kosten für die Rentenindexierung zu finanzieren. Sie müssen dies tun, um die mit der Gewährung der Indexierung zusammenhängende Erhöhung des Deckungskapitals zu decken.

Die Anfälligkeit gegenüber demographischen Entwicklungen (worunter eher das Verhältnis zwischen der Summe der Renten und der Summe der beitragspflichtigen Löhne zu verstehen ist), die sich beim System der Teilkapitalisierung aus dem im Umlageverfahren finanzierten Teil ergibt, hat zur Folge, dass sich die Rentenindexierung in starkem Masse auf die finanzielle Lage auswirkt. Von einem technischen wie von einem finanziellen Standpunkt aus bildet deshalb die Beschränkung oder die vorübergehende Aufhebung der Rentenindexierung ohne jeden Zweifel eine der wirksamsten Sanierungsmassnahmen. Aus diesem Grund wird diese Massnahme in der Praxis auch am häufigsten empfohlen.

Bei der Nicht-Indexierung (oder der Beschränkung der Indexierung) der laufenden Renten beteiligen sich die Rentenbezüger ebenfalls an der Verbesserung (oder an der Nicht-Verschlechterung) des Deckungsgrades, zumal sie grundsätzlich und mehrheitlich derjenigen Generation angehören, die auf indirekte, aber aktive Weise an der Verschlechterung des Deckungsgrades mitgewirkt hat. Andere Sanierungsmassnahmen sind für diese Gruppe nur schwer umsetzbar.

Die Medien haben auführlich über diejenigen örVE berichtet, die diese Massnahme beschlossen haben oder die dies in nächster Zukunft beabsichtigen.

Die von den örVE durchgeföhrten Simulationen zeigen auf, dass die Beschränkung oder die Aufhebung der Rentenindexierung starke Auswirkungen haben, insbesondere wenn eine schlechte demographische Situation vorliegt (wenige Beitragszahlende im Verhältnis zu den Rentenbezügern) und wenn der anfängliche Deckungsgrad niedrig angesetzt ist.

Angemessene Finanzierung der Rentenanpassung

Wie wir gesehen haben, ist die Anpassung der Renten eine der Hauptursachen für die Entstehung der Unterdeckung bei den örVE. Während die vorgenannte Massnahme bei der Leistung selber ansetzt, bestünde eine Alternative darin, bei der Finanzierung dieser Leistung einzutreten.

Es ist gewiss nicht einfach, im Voraus die zukünftige Entwicklung der Renten genau zu bestimmen, doch können die örVE immerhin die durchschnittlichen jährlichen Kosten berechnen. Sie können zudem auch einen Einmalbeitrag einfordern, der den tatsächlichen Kosten der gewährten Indexierung entspricht und der bei jeder Verbesserung der Renten erhoben wird.

Da die Indexierung in der Regel vom Arbeitgeber festgelegt (oder garantiert) wird, scheint es gerechtfertigt, dass der Arbeitgeber die bei der örVE entstandenen, zusätzlichen Kosten übernimmt.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass diese Variante faktisch darauf hinausläuft, das Finanzierungs niveau dem genehmigten Leistungsplan anzupassen. In diesem Sinne entspricht sie der ersten der oben erwähnten Lösung.

Reduktion des Leistungsniveaus

Wie erwähnt, läuft bereits die Beschränkung oder die Aufhebung der Rentenindexierung auf eine Reduktion der versicherten Leistungen hinaus.

Diese Massnahme betrifft in erster Linie die Gruppe der Rentenbezüger. Darüber hinaus sind aber auch andere Massnahmen zur Verminderung der Leistungen denkbar. Es handelt sich namentlich um folgende Massnahmen:

Verschärfung der Bedingungen für die Pensionierung und für die vorzeitige Pensionierung

Die möglichen Massnahmen sind ebenso zahlreich wie die erzielten Verbesserungen:

- Anwendung von versicherungstechnischen Reduktionsfaktoren (oder von schlechteren Bedingungen) bei vorzeitigen Pensionierungen;
- Anhebung des Rentenalters;
- Änderung der Finanzierung der vorübergehenden Zusatzrente (AHV-Überbrückungsrente), indem der Versicherte selber einen Teil übernimmt. Beispiel: Ersetzen der AHV-Überbrückungsrente durch einen AHV-Vorschuss;
- Verlängerung der Versicherungsdauer als Voraussetzung für den Bezug der Vollrenten;
- Änderung der Bedingungen für die Gewährung bestimmter Leistungen.

Alle Massnahmen, die bereits bei den privatrechtlichen Einrichtungen umgesetzt wurden oder geprüft werden

Von den Sanierungsmassnahmen oder den Massnahmen zur Verbesserung des Deckungsgrades, die ebenfalls bei den örVE angewendet werden können, sind die folgenden erwähnenswert:

- Reduktion des Leistungsniveaus durch Herabsetzung des jährlichen Rentensatzes oder durch Anhebung des Koordinationsbetrages;
- Reduktion der Auswirkungen der Minimalnorm und bessere Anpassung der Finanzierung durch Staffelung der Beiträge;
- Herabsetzung der Hinterlassenen- und/oder der Invalidenrenten;
- Einführung oder Wiedereinführung der Beitragsnachforderungen zur vollständigen oder teilweisen Deckung der durch die Lohnerhöhungen entstandenen Kosten;
- Neudefinierung des versicherten Lohns, indem z.B. der Durchschnitt der letzten 3, 5 oder 10 beitragspflichtigen Löhne herangezogen wird;

- Herabsetzung des Zinssatzes auf den Sparkonten für die örVE, die sich für einen Sparplan entschieden haben.

Es ist zu betonen, dass die Leistungsreduktionen sich auf die künftigen Ansprüche der Versicherten beziehen müssen und **auf keinen Fall die erworbenen Ansprüche der Beitragszahler oder der Rentenbezüger tangieren dürfen.**

Anlagestrategie

Nach der Swissca-Umfrage und der Schweizerischen Pensionskassenstatistik ist der Aktienanteil bei den Anlagen der örVE im Vergleich zu früher angestiegen.

Wie die Zunahme des Aktienanteils zeigt, sind sich die örVE bewusst geworden, dass die Anlagestrategie auf einer angemessenen Risikoverteilung beruhen muss, und dass sie im Hinblick auf eine gesunde finanzielle Entwicklung von grösster Bedeutung ist. Es ist jedoch auch zu beachten, dass das Sanierungspotential bei den verschiedenen örVE unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem welche Anlagestrategie gewählt wurde.

In manchen Fällen kann eine Anpassung der Anlagestrategie eine geeignete Sanierungsmassnahme darstellen. Im übrigen weisen wir darauf hin, dass die örVE dank einer Staatsgarantie, die über 30 % hinausgeht (wie in unserem Beispiel) aggressivere und damit auch risikoreichere Strategien wählen können, welche auch eine grössere Volatilität aufweisen.

Einfrieren des Fehlbetrages

Indem der Fehlbetrag in Franken eingefroren wird, kann sich der Deckungsgrad erholen, sobald er einen gewissen Prozentsatz der Verpflichtungen (von denen angenommen wird, dass sie zunehmen) erreicht hat.

Das Enfrieren des Fehlbetrages wird als Sanierungsalternative erwähnt, stellt aber im Grunde genommen eine Variante der Anhebung des Beitrages der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dar. Bei dieser Lösung werden die allfälligen Gewinne, die im laufenden Jahr erzielt werden, von diesem "Beitrag" abgezogen. Auf der anderen Seite ist der Preis für das Einfrieren des Fehlbetrages umso höher, wenn die örVE Verluste erzielt.

Die Kosten für die Beibehaltung des Fehlbetrages in Franken können wie folgt ausgedrückt werden:

$$\text{Kosten für das Einfrieren des Fehlbetrages} = \text{Zinskosten} + \text{technische Verluste} - \text{technische Gewinne}$$

oder

$$\text{Zinskosten} = \text{technischer Zinssatz} * \text{Fehlbetrag}$$

gemeinhin spricht man von einem Zins, der auf dem Fehlbetrag zu bezahlen ist

$$\text{Technischer Verlust} = \text{Differenz zwischen den jährlichen Kapitalisierungskosten zuzüglich der jährliche Kosten des Umlageanteils und der gesamten einkassierten Beiträge}$$

Einmalige Leistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Diese Lösung wurde bei der Privatisierung der verschiedenen Bundesbetriebe gewählt, unter anderem auch bei jenen, die aus der PKB ausgetreten sind. Auf Kantonsebene setzt diese Lösung meist voraus, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Obligationenanleihe erlässt.

Diese Lösung kann interessant sein, wenn die Zinsen für die Obligationenanleihen niedriger sind als die von der örVE verwendeten technischen Zinsen. Die geschuldeten Zinsen sind diesfalls niedriger als die Zinsen auf dem Fehlbetrag.

Dieser Mechanismus müsste natürlich eingehender untersucht werden, denn die Bedingungen für die Anleihe dürften grundsätzlich nur dann für die öffentlich-rechtliche Körperschaft günstig ausfallen, wenn diese über ein gutes Rating verfügt. Da das Rating unter anderem auch vom Grad der Unterdeckung ihrer VE (bzw. von einer allfälligen Anmerkung in der Bilanz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft) abhängen kann, könnte diese Lösung für die öffentlich-rechtliche Körperschaft weniger interessant sein.

Mit diesem Vorgehen verfügt die örVE tatsächlich und unverzüglich über das nötige Vermögen, um ihre Verpflichtungen (im gewünschten Ausmass) zu decken. Diese Lösung wäre für diejenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ins Auge zu fassen, die ihren Vorsorgeeinrichtungen eine grössere Autonomie gewähren wollen.

Garantie des Fehlbetrages durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft

Wir wenden uns nochmals der Staatsgarantie zu. Es handelt sich hierbei um die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewährte Garantie, die sich auf den technischen Fehlbetrag, d.h. auf die Differenz zwischen dem Zieldeckungsgrad (70 %) und dem tatsächlichen Deckungsgrad bezieht.

Damit es sich tatsächlich um eine Sanierungsmassnahme handelt, sollte es der örVE ermöglicht werden, diese Garantie in ihrer Bilanz zu aktivieren. Indem sie aber diese Forderung in ihre Bilanz aufnimmt, zwingt die örVE faktisch die öffentlich-rechtliche Körperschaft, ihrerseits eine entsprechende Schuld in ihre Bilanz aufzunehmen (vgl. hierzu das Kapitel über die Staatsgarantie).

Die tatsächliche Deckung des Fehlbetrages durch eine Einmaleinzahlung würde in diesem Fall sowohl für die Versicherten, für die örVE als auch für die Steuerzahler eine grössere Klarheit bringen.

Nimmt die ÖRVE die Forderung in ihre Bilanz auf, so sollte sie dafür sorgen, dass diese Forderung zu einem Satz verzinst wird, der mindestens dem technischen Zinssatz entspricht. Für die öffentlich-rechtliche Körperschaft könnte sich erneut folgende Frage stellen: *wird die Schuld gegenüber der örVE zu einem Satz verzinst, der höher oder niedriger ist als der Marktzins?*

Temporärer Sanierungsbeitrag

In seiner Botschaft über die Sanierungsmassnahmen hält der Bundesrat fest, dass die Einrichtungen Sanierungsmassnahmen ergreifen müssen, wenn sie eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV2 aufweisen.

Einmal mehr spielt es eine wichtige Rolle, auf welche Weise die Garantie geregelt ist. Angesichts der Analogie, die zwischen einer privatrechtlichen Einrichtung und einer örVE gezogen werden kann, sollten aber manche örVE erwägen, vorübergehende Sanierungsbeiträge einzuführen, nachdem ihre Finanzierung auf ein adäquates Niveau angehoben wurde.

Wie dies auch von der Kommission des ASIP betont wurde, wäre es nicht gerecht, wenn die Kosten für die Verbesserung des Deckungsgrades einer örVE nur den aktiven Versicherten auferlegt würden. Dies gilt umso mehr, wenn die Verschlechterung der Finanzlage auf frühere Finanzierungslücken zurückzuführen sind, von denen die pensionierten Versicherten wie auch die öffentlich-rechtliche Körperschaft profitiert haben.

Will man den Grundatz wahren, wonach jede Generation für die Finanzierung ihrer eigenen Leistungen (und eines entsprechenden Fehlbetrags) sorgt, so muss sich der Sanierungsbeitrag der Versicherten danach richten (oder darauf beschränken?), die in den vergangenen Jahren verzeichneten Verluste auf dem Kapitalerlös vollständig oder teilweise zu kompensieren.

Der Wechsel des Primats als Alternative

Als Sanierungsmassnahme ist auch der Wechsel des Primats (Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat) möglich. Die indirekten Folgen eines solchen Wechsels können in der Tat günstige Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Finanzlage wie auch auf die gegenwärtige Finanzlage haben. Der Wechsel des Primats kann eine Verbesserung bringen, denn es ist davon auszugehen, dass:

- der Finanzierungsplan genau den Kosten der Versicherung entspricht. Dieses Ziel ist im Beitragsprimat leichter zu erreichen als im Leistungsprimat (Beseitigung insbesondere jener Finanzierungslücken, die mit den Kosten der Revalorisierung der Leistungen auf dem letzten Lohn zusammenhängen);
- die örVE nach dem Wechsel einen variablen Zinssatz anwenden kann, der tiefer liegt als der technische Zinssatz, den sie bisher praktiziert hat;
- die örVE einige ihrer kollektiven Verpflichtungen in der Bilanz reduzieren kann. Eine solche Reduktion geht faktisch mit der Verminderung gewisser Leistungen einher (z.B. Einschränkung der Bedingungen für die Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung).

Ist das Beitragsprimat mit dem Grundsatz der Teilkapitalisierung vereinbar?

Es ist in der Tat möglich, einen Plan im Beitragsprimat zu verabschieden, ohne über eine 100 %-ige Deckung zu verfügen, **aber** wir sind der Ansicht, dass dem Wechsel des Primats eine vollständige Rekapitalisierung der örVE vorangehen sollte.

Wir befassen uns nicht weiter mit den verschiedenen Argumenten, die eine VE und einen Arbeitgeber dazu bringen können, einen Wechsel des Primats zu beschließen. Hingegen können wir festhalten, dass die Betonung ohne Zweifel auf dem Kapitalerlös und auf der Ausrichtung eines leistungsbezogenen Zinssatzes liegen muss.

Dies ist unproblematisch, solange das Vermögen die gesamten Verpflichtungen zu decken vermag. Ist das Vermögen aber geringer als die Verpflichtungen, so wird es schwierig, eine solche Parallele zu ziehen.

Wenn wir zum Beispiel einen Deckungsgrad von 70 % annehmen, so entspricht ein Zinserlös von 6 % auf dem verfügbaren Vermögen faktisch einer Verzinsung von 4.2 % ($6 \% * 70 \%$) auf den gesamten Verpflichtungen. Es besteht also eine gewisse Unvereinbarkeit zwischen dem Einfluss des Anteils im Umlageverfahren und dem Grundsatz der Verteilung nach dem Kapitalerlös, wie er in diesem System vorherrscht.

Zwar sind in technischer Hinsicht das Beitragsprimat und die Teilkapitalisierung nicht völlig unvereinbar, doch mangelt es bei dieser Kombination an Transparenz für den Versicherten, so dass diese Lösung unseres Erachtens keine valable Option darstellt. Im Übrigen wiesen die örVE, die gegenwärtig das Beitragsprimat praktizieren, im Zeitpunkt des Wechsels einen Deckungsgrad von 100 % auf.

Ungeachtet dieser Erwägungen könnten die Versicherten angesichts der zahlreichen Auswirkungen eines Wechsels des Primats auf die Solidarität und gar auf das Leistungsniveau

geneigt sein, einen solchen Wechsel zu bekämpfen und die Frage auf die politische und gewerkschaftliche Ebene zu bringen.

Garantie der Rendite durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft

In den letzten Jahren lag die Kapitalrendite der Vorsorgeeinrichtungen viel tiefer als der technische Aktualisierungssatz. Einige örVE sahen aber in ihren Reglementen vor, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft auf dem Kapital der örVE einen Zins zu entrichten hat, der dem technischen Zins entspricht¹⁹.

Die kurzfristige Kompensierung des Zinssatzes führt zu einer dermassen schweren Belastung, dass sie unseres Erachtens nicht im grossen Rahmen praktiziert werden kann. Zudem steht sie im Widerspruch zur langfristigen Sichtweise, die in der beruflichen Vorsorge allgemein und insbesondere im Bereich der örVE bevorzugt werden sollte. Eine mögliche Alternative bestünde aber in der Einführung bestimmter Regeln, die auf eine Lockerung hinzielen (durchschnittlicher Rendite-Zinssatz über mehrere Jahre).

Im Falle einer Unterdeckung reicht es im Übrigen nicht aus, lediglich für das verfügbare Vermögen der örVE eine bestimmte Rendite zu garantieren, denn dieses Vermögen deckt ja nicht den angemessenen Teil der Verpflichtungen. Es kann aber auch nicht von der Körperschaft verlangt werden, dass sie einen Zins entrichtet, der auf der Summe der Versicherungsverpflichtungen berechnet wird, wenn der Zieldeckungsgrad nicht 100 % beträgt. Für die Berechnung der notwendigen Rendite müsste davon ausgegangen werden, dass die örVE einen Zins erreichen muss, der dem technischen Zinssatz auf der Summe des Deckungskapitals, multipliziert mit dem angestrebten Kapitalisierungs-Zinssatz (Zieldeckungsgrad, 70 %) entspricht.

Diese Vorgehensweise läuft darauf hinaus, dass der Arbeitgeber einen "Zins auf dem Fehlbetrag" entrichtet.

Der Zieldeckungsgrad der örVE

Von den 15 örVE, die auf der Liste im Anhang aufgeführt sind, haben 11 (also 73 %) einen Zieldeckungsgrad in ihr Reglement aufgenommen.

Der Durchschnittswert der angestrebten Werte beträgt 74.5 % (Min = 50 %; Max = 100 %), während der Deckungsgrad all dieser örVE (ohne Berichtigung aufgrund ihrer Grösse) per 31.12.2002 65.5 % beträgt.

Diese Zahlen zeigen auf, dass der in unseren Beispielen verwendete Zieldeckungsgrad (70 %) den reellen Verhältnissen entspricht.

Dieser Zieldeckungsgrad hat sich mit der Zeit als Richtwert etabliert, da der Deckungsgrad einiger örVE um 70 % lag, als das Ziel im Reglement festgelegt wurde.

Wir wollen hier nicht auf die Debatte zurückkommen, die das Parlament bewogen hat, für die EVK einen Zieldeckungsgrad von 66 2/3 festzulegen, doch es kann festgehalten werden, dass dieser Satz viele ÖRVE veranlasst hat, einen Satz von 70 % als Richtwert anzunehmen.

Aufgrund der Aufteilung der Beiträge von 1/3 (Versicherte) – 2/3 (Arbeitgeber), wie sie bei den örVE, die das Leistungsprimat praktizierten, üblich war, geht man davon aus, dass man darauf verzichten kann, den Drittels des überparitätischen Beitrags des Arbeitgebers zu kapitalisieren, so dass dieser den für die Finanzierung der örVE zulässigen Umlageanteil darstellt.

¹⁹ Die VE Nr. 11 verfügt noch immer über eine solche Garantie

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Unsere Kommentare und Stellungnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

Teilkapitalisierung

- Aufgrund der Gesetzesbestimmungen, die es den Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlauben, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen, können diese Einrichtungen für ihre Finanzierung das Mischsystem der Teilkapitalisierung einführen. Dieses System sollte nach unserer Ansicht in allen örVE angewandt werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des ASIP;
- Laut den Empfehlungen des ASIP sollte die Teilkapitalisierung grundsätzlich nur für das Personal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten, die der örVE angeschlossen ist. Die Versicherten der "externen Arbeitgeber" sollten zu 100 % gedeckt sein, wie dies bei den privatrechtlichen Einrichtungen der Fall ist. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der externe Arbeitgeber seinerseits über eine Staatsgarantie verfügt;
- Die örVE und der externe Arbeitgeber sollten in einer Vereinbarung genau regeln, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherungsleistungen nach dem System der Teilkapitalisierung finanziert werden können;
- Jede örVE sollte ihren Zieldeckungsgrad im Reglement klar festhalten;
- Da die örVE für die Vor- und Nachteile der Kapitalisierung wie auch des Umlagsystems relativ empfindlich sind, sollten sie in regelmässigen Abständen untersuchen, wie sich ihre finanzielle Lage mittelfristig entwickeln wird. Zu diesem Zweck können sie Simulationen durchführen, die auf realistischen, mittelfristig anwendbaren Annahmen beruhen.

Garantie

- Die Garantie als zwingende Voraussetzung für die Teilkapitalisierung sollte in der Praxis präzisiert werden. Konkret handelt es sich darum:
 - die genaue Tragweite der Garantie zu bestimmen sowie den Zeitpunkt, in welchem diese Garantie zum Tragen kommt;
 - festzulegen, auf welche Weise die Garantie in der Rechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufgeführt werden soll:
 - als Bilanzanmerkung für den Teil, der nicht sofort eingefordert werden kann;
 - in Form einer Rückstellung für den Teil, der kurzfristig eingefordert werden könnte (z.B. im Falle eines bevorstehenden oder zu erwartenden, kollektiven Austritts);
 - in Form einer Schuld für den bereits fälligen Teil der Garantie (geschuldeter, aber noch nicht überwiesener Betrag).

- einen Unterschied zu machen für den Fall, dass ein Teil der Versicherten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft austreten und damit die Perennität des Versichertenbestandes gefährden könnte;
- festzulegen, in welchen Fällen von Teilliquidation die öffentlich-rechtliche Körperschaft eingreifen müsste, um die Mittel der örVE zu vervollständigen;
- die Höchstgrenze der Garantie zu bestimmen und festzulegen, ob diese Maximalgarantie die gesamten Versicherungsverpflichtungen umfasst, bis zum zusätzlichen Anteil, der der Differenz zwischen einer 100 %-igen Deckung und dem Zieldeckungsgrad entspricht;
- alle Fragen zu regeln, die mit der Kommunikation und mit der Tragweite dieser Garantie für alle Beteiligten (Versicherte, Arbeitgeber, Steuerzahler) zusammenhängen.
- dem Einfluss dieser Garantie auf das Rating der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Rechnung zu tragen (zu untersuchen, inwiefern die Garantiesumme als Risikofaktor eingestuft wird);
- vermutlich auch die Rechtsform zu definieren, die zur Erreichung dieser Ziele am geeignetsten erscheint;

Verschlechterung der Finanzlage der örVE

- Die Entwicklung der Kapitalrendite in den vergangenen 3 Jahren war, wie bei den privatrechtlichen Einrichtungen, in erheblichem Masse für die Verschlechterung des Deckungsgrades verantwortlich. In absoluten Zahlen fielen die Verluste dank der Teilkapitalisierung zwar geringer aus, doch nicht im gleichen Verhältnis;
- die örVE haben ihre Kapitalanlagen vielleicht in stärkerem Masse angepasst als die anderen VE. Aus diesem Grunde wirkten sich die jüngsten Änderungen bei ihnen auch stärker aus;
- die wichtigsten Ursachen für die Verluste sind langfristig betrachtet:
 - eine ungenügende Finanzierung;
 - die Gewährung von "grosszügigen" Rentenindexierungen, zumindest was die Indexierung von nicht finanzierten Renten betrifft;
 - die Verbesserung der Bedingungen für die Pensionierung und für die vorzeitige Pensionierung;
 - das Inkrafttreten des FZG;
 - die Zunahme der Lebenserwartung;
 - die Zunahme der Versicherungsfälle;
 - die Entwicklung (Verschlechterung) der demographischen Umstände.

Sanierungsmassnahmen und Massnahmen zur Verbesserung des Deckungsgrades

Bevor sie irgendwelche Massnahmen ergreift, muss die örVE die Ursachen der Gewinne und Verluste eingehend untersuchen und die Beiträge auf das vom Versicherungsplan geforderte Niveau anheben. Im Rahmen dieser Analyse muss sie dem Anteil im Umlageverfahren Rechnung tragen und genau verfolgen, wie hoch der Anteil der Rentenbezüger bei den Versicherten ist. Hinzu kommen noch folgende Elemente:

- Die Unterdeckung einer örVE ist aufgrund ihres Zieldeckungsgrades zu bestimmen.
- Erreicht eine örVE nicht den Zieldeckungsgrad, sollte sie – in Analogie zu den privatrechtlichen VE – verpflichtet werden, die in Artikel 44 BVV2 erwähnten Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
- Wenn eine örVE ihr Kapitalisierungsziel erhöhen oder ihren Deckungsgrad verbessern will (z.B. um die Rückstellungen wiederherzustellen), sollte sie dieselben Massnahmen ergreifen, die für die Sanierung der Finanzlage vorgesehen sind.
- Die Massnahmen sollten nicht von den beitragszahlenden Versicherten alleine getragen werden. Die Generation der Rentenbezüger und die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die an der Entstehung der Unterdeckung mitbeteiligt waren, müssen sich ebenfalls aktiv an diesen Massnahmen beteiligen. Aus diesem Grund erscheint die Beschränkung oder der vorübergehende Verzicht auf die Rentenindexierung als eine der wirksamsten Massnahmen. In der Praxis wird sie denn auch am häufigsten empfohlen.
- Alle Massnahmen, die in einer privatrechtlichen VE möglich sind, können analog auch in den örVE angewandt werden. Hinzu kommen örVE-spezifische Massnahmen wie zum Beispiel die Verzinsung des Fehlbetrages oder der vollständige oder partielle Zugriff auf die Staatsgarantie (wobei die Modalitäten noch zu bestimmen sind).
- Der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat kann als Sanierungsmassnahme qualifiziert werden, doch sollte in diesem Fall die örVE unserer Ansicht nach auf die Teilkapitalisierung verzichten, und zwar aus Gründen der Transparenz und der Informationspolitik gegenüber den Versicherten.

Abgesehen von den Zinsverlusten, die sie in den letzten Jahren verzeichnet haben, sind nur wenige VE und örVE heute in der Lage, die erzielten Gewinne und Verluste zu beziffern. Eine detailliertere Analyse würde es ihnen erlauben, die geeigneten Massnahmen zu identifizieren.

Zum Abschluss möchten wir dem Auftraggeber für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken, ebenso wie all jenen Personen im BSV oder in den örVE, die an der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt haben.

PRASA Hewitt

Referenz: Gilles Guenat

Neuenburg, 4. Dezember 2003

Beilagen

Gesetzesbestimmungen

Art. 65 BVG Grundsatz

1 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

2 Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können.

3 Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus.

Art. 69 BVG Finanzielles Gleichgewicht

1 Soweit eine Vorsorgeeinrichtung die Deckung der Risiken selbst übernimmt, darf sie für die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts nur den vorhandenen Bestand an Versicherten und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse).

2 Die Aufsichtsbehörde kann Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen ermächtigen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.

Art. 45 BVV 2 Abweichung vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse

1 Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, wenn der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG übernimmt.

2 Sie müssen unter den Passiven eine Rückstellung ausweisen, die mindestens der Summe aller Altersguthaben und aller Barwerte der laufenden Renten gemäss BVG entspricht. Entsteht aufgrund der Garantie gemäss Absatz 1 eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, so ist der entsprechende Betrag in der Bilanz auszuweisen.

Art. 19 FZG Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, dürfen bei der Berechnung von Austrittsleistungen versicherungstechnische Fehlbeträge nicht berücksichtigen. Andere Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge nur bei Teil- oder bei Gesamtliquidation abziehen (Art. 23 Abs. 3).

Art. 23 FZG Teil- oder Gesamtliquidation

1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation erfüllt sind. Sie genehmigt den Verteilungsplan.

2 Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, das zu Veräußerungswerten einzusetzen ist, zu berechnen.

3 Vorsorgeeinrichtungen, die sich an den Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse halten müssen, dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 18) geschränkt wird.

4 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b. eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c. ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin den Anschlussvertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auflöst und diese Einrichtung nach der Auflösung weiterbesteht.

Kommission öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen des ASIP

23. März 2001

Thesen zur Kapitalisierung und Finanzierung öffentlichtrechtlicher Kassen

Überblick und Zusammenfassung

Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen müssen gewährleisten, dass ihre Verpflichtungen und ihr Vermögen jederzeit im Gleichgewicht sind. Es gilt für sie der Grundsatz der Kapitaldeckung. Er ist in den Artikeln 65-69 BVG und 42-46 BVV2 enthalten.

Art. 69 Abs. 2 BVG und Art. 45 BVV2 gestatten Vorsorgeeinrichtungen öffentlichrechtlicher Körperschaften, anstelle der strikten Kapitaldeckung gemischte Finanzierungssysteme (Teildeckung) anzuwenden. Massgebend ist, dass der Arbeitgeber öffentlichrechtlicher Natur ist. Die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung ist nicht entscheidend. In der Praxis dürften Vorsorgeeinrichtungen, die von der Kapitaldeckung abweichen, aber ausschliesslich dem öffentlichen Recht angehören. Im folgenden wird deshalb vereinfacht von «öffentlichtrechtlichen Kassen» gesprochen.

Die Führung öffentlichrechtlicher Kassen mit Teildeckung ist in der Vergangenheit verschiedentlich teils zu Recht, teils zu Unrecht kritisiert worden. Die Kommission öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des ASIP ist der Meinung, dass sich die Interessen von Versicherten und Arbeitgebern bzw. Steuerzahldern durch Kassen mit Teildeckung ebenso gut wahren lassen wie durch Kassen mit Volldeckung. Die Art des Finanzierungssystems ist für die Effizienz nicht entscheidend. Massgebend ist, dass das gewählte Finanzierungssystem klar geregelt ist und seine Konsequenzen den Betroffenen (Versicherte, Regierungen und Parlamente) transparent kommuniziert werden. Dazu sind die Pflichten und Ansprüche der öffentlichen Arbeitgeber sowie die Aufträge an die Pensionskassen unmissverständlich und widerspruchsfrei festzulegen.

In den folgenden Thesen und Empfehlungen legt die Kommission öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen des ASIP dar, welches aus ihrer Sicht die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kassenführung in einer Kasse mit Teildeckung sind.

Die bundesrechtlichen Vorschriften, welche öffentlichrechtliche Kassen zum Abweichen von der Kapitaldeckung ermächtigen, sind unglücklich formuliert. In einem separaten Papier werden deshalb Anregungen zu einer Revision des BVG und der BVV2 formuliert.

Thesen und Empfehlungen für Kassen mit gemischten Finanzierungssystemen

1. Ziele gemischter Finanzierungssysteme

Heutige gemischte Finanzierungssysteme öffentlichrechtlicher Kassen sollten bewusst auf das Ziel ausgerichtet sein, die Finanzierung der Kasse durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie durch Vermögenserträge flexibel so zu steuern, dass die Leistungen auch bei hohen Inflationsraten gesichert sind.

Auch bei gemischten Systemen sollten zudem die Ziele des Kapitaldeckungsverfahrens gewährleistet sein. Diese Ziele sind:

- Sicherung der Leistungen
- Gewährleistung des Grundsatzes von Treu und Glauben gegenüber den Versicherten
- Grundsatz, dass jede Generation (von Versicherten und Arbeitgebern bzw. Steuerzahlern) für eine Generation die Kosten der Alterspensionierung trägt.

Öffentlichrechtliche Arbeitgeber unterscheiden sich von privatrechtlichen Arbeitgebern durch ihre grundsätzliche Perennität sowie dadurch, dass sie die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Personals einseitig festlegen. Sie können deshalb mit einer langfristigen Perspektive und flexibel in die Finanzierung ihrer Pensionskassen eingebunden werden. Dies gestattet die Wahl eines gemischten Systems für die Pensionskasse mit dem Ziel, dass das Leistungs- und Finanzierungssystem bei einem Anstieg der Inflationsraten weniger verletzlich wird. Der Verzicht auf die volle Kapitaldeckung sollte jedoch nicht mehr auf blosser Tradition, sondern auf einer gegenüber den Versicherten und Steuerzahlern klar formulierten Zielsetzung beruhen.

Der Grundsatz von Treu und Glauben verlangt z.B., dass Kassenleistungen und Anpassungen der Renten an die Teuerung nicht sprunghaft reduziert werden, wenn Deckungsmittel fehlen.

Die Kosten für Kassenleistungen sollen nicht auf spätere Generationen überwälzt werden. Anderseits soll eine Generation auch nicht kumulativ die Kosten für ihre eigenen Rentenansprüche und für Rentenansprüche früherer oder künftiger Generationen tragen müssen (Grundsatz der Gleichbehandlung der Generationen). Bei Systemwechseln sind Doppelbelastungen mit geeigneten langjährigen Übergangsordnungen zu mildern.

2. Voraussetzung der Perennität

Gemischte Systeme sind nur dann und soweit aufrechtzuerhalten, als die Perennität des öffentlichrechtlichen Arbeitgebers gesichert ist.

In Kassen mit gemischten Finanzierungssystemen sind die Versichertenbestände ohne gesicherte Perennität auszuscheiden. Für sie sollte das Kapitaldeckungsverfahren gelten. Wird Personal aussenstehender Unternehmen versichert, sollten zudem im Anschlussvertrag die finanziellen Konsequenzen im Falle eines Austritts dieser Unternehmen geregelt sein.

3. Leistungsgarantie

Der Kanton oder die Gemeinde sollten die Tragweite der Leistungsgarantie gesetzlich oder reglementarisch genau umschreiben und im Anhang zur Jahresrechnung aufführen.

Der Wortlaut von Art. 45 BVV2 verlangt, dass der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde mindestens die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG garantiert. Die Versicherten gehen demgegenüber davon aus, die Garantie erfasse auch die überobligatorischen Leistungen. Gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben müssen sie unmissverständlich und ausdrücklich informiert werden, wenn die überobligatorischen Leistungen von der Garantie nicht erfasst werden.

Der Begriff «Leistungsgarantie» muss im überobligatorischen Bereich näher definiert werden. Garantiert sind grundsätzlich nur die *erworbenen* Leistungen gemäss der *aktuell gültigen Fassung* der massgebenden Rechtsgrundlagen (kantonales oder kommunales Pensionskassengesetz, Reglement oder Statuten). Die Leistungsgarantie schliesst dagegen nach überwiegender Rechtsauffassung Leistungsverschlechterungen durch Änderung der Rechtsgrundlagen nicht aus²⁰. Sie erfasst somit in der Regel:

- Die Freizügigkeitsleistungen für die aktiven Versicherten
- Die laufenden Renten.

Die anwartschaftlichen künftig erworbenen Leistungen können dagegen durch Änderungen von Reglement, Statuten oder Pensionskassengesetz herabgesetzt werden²¹.

Ebenfalls ausdrücklich geregelt werden sollte die Frage, ob die Leistungen oder eine minimale Kapitaldeckung garantiert sind: Wird die Garantie erst wirksam, wenn die Kasse Leistungen nicht mehr ausrichten kann, oder greift sie bereits, wenn die Unterdeckung ein bestimmtes Ausmass überschreitet?

Die Leistungsgarantie ist - vom BVG vorgeschriebene - Zulässigkeitsvoraussetzung für gemischte Finanzierungssysteme öffentlichrechtlicher Pensionskassen. Sie bildet einen teilweisen Ausgleich dafür, dass der Kanton die Deckungslücke nicht ausfinanzieren und verzinsen muss. Hiermit ist es selbstverständlich nicht vereinbar, dass ein Kanton (wie zum Beispiel der Kanton Genf) unter Hinweis auf seine Leistungsgarantie seine Pensionskasse dazu zwingt, ihm die Deckungslücke zu verzinsen.

4. Umschreibung und Steuerung des Finanzierungssystems

Berechnung und Bewertung des massgebenden Kassenvermögens und der versicherungstechnischen Verpflichtungen sind (analog zu Kassen mit Kapitaldeckung) reglementarisch oder gesetzlich zu umschreiben.

²⁰ Nur Ansprüche, die der Gesetzgeber selber als «wohlerworben» bezeichnet hat, können von ihm in keinem Fall mehr entzogen werden. Im übrigen können im Bereich der Sozialversicherung grundsätzlich sogar laufende Renten geändert werden. Unzulässig sind Leistungsverschlechterungen dann, wenn sie dem Grundsatz von Treu und Glauben oder dem Willkürverbot widersprechen.

²¹ Die staatliche Garantie ist auch hier nicht bedeutungslos: Wenn der Gesetzgeber (vielfach Parlament mit faktultativem Volksreferendum) trotz misslicher finanzieller Lage der Pensionskasse eine Leistungsreduktion ablehnt oder wenn eine solche durch Gerichtsurteil als unzulässig erklärt wird, hat das Gemeinwesen für die Leistungen gerade zu stehen.

Gemäss Art. 47 BVV2 muss die Jahresrechnung bzw. ihr Anhang eine technische Liquidationsbilanz (Bilanzierung in geschlossener Kasse) umfassen, die unter den Passiven die Summe der Freizügigkeitsansprüche der aktiven Versicherten und die Deckungskapitalien der laufenden Renten aufführt. Für die Aktiva ist die Bewertungsmethode festzulegen (unter Berücksichtigung von Art. 47 BVV2) und zu bestimmen, ob ihnen auf der Passivseite ein Korrekturposten in Form einer Wertschwankungsreserve gegenüber zu stellen ist.

Eine seriöse Bilanzierung in offener Kasse ist nur mit periodischen Projektionen der finanziellen Entwicklung möglich. Periodisch sollte deshalb die Entwicklung des Deckungsgrades prospektiv untersucht werden mit dem Ziel, die Beitragssätze langfristig stabil zu halten (Grundsatz der Gleichbehandlung der Generationen).

5. Bestimmung eines Zieldeckungsgrades

Als massgebende Steuerungsgröße für das Finanzierungssystem ist ein Zieldeckungsgrad festzulegen.

Der Zieldeckungsgrad ist unabdingbares Element für eine effiziente Führung von Kassen mit Teildeckung. Es gilt dies sowohl für die aktuarischen Belange wie für die Vermögensanlagen.

Die Begriffe «Deckungsgrad» und «Zieldeckungsgrad» sind von Kasse zu Kasse verschieden. Sie hängen unter anderem von der Definition und den Bestimmungsgrößen der Passiv- und der Aktivseite der Bilanz ab. Zu berücksichtigen ist z.B. die Behandlung von Reserven und die Frage, ob ein Anspruch auf Teuerungszulagen in die Deckungskapitalien eingerechnet wird.

Wichtige Bestimmungselemente des Zieldeckungsgrades sind:

- a) Die Rentendeckungskapitalien und Austrittsleistungen der Versicherten ohne gesicherte Perennität. Für sie sollte volle Deckung erreicht werden.
- b) Die Rentendeckungskapitalien und Austrittsleistungen der Versicherten mit gesicherter Perennität. Für sie kann die angestrebte Deckung unter 100% festgelegt werden.

Der Zieldeckungsgrad wird sinnvollerweise gesamthaft, das heißt für die Summe aller Deckungskapitalien festgelegt.

Es wäre nicht sinnvoll, allen Kassen eine untere Limite für den Zieldeckungsgrad vorzuschreiben. Die Bestimmung des Zieldeckungsgrades hängt neben den oben erwähnten Faktoren unter anderem davon ab, wie gesichert die Perennität ist und ob die «Unterdeckung» vom Arbeitgeber verzinst wird.

Soweit die Träger öffentlichrechtlicher Kassen einen Zieldeckungsgrad gesetzlich vorschreiben, liegt dieser (bezogen auf die Summe der Deckungskapitalien) in der Regel bei 70-80%. Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen des Deckungsgrades kann aber kaum von einem «Erfahrungswert» gesprochen werden.

Festgehalten werden kann nur, dass Kassen mit sehr tiefen Deckungsgraden sich dem Umlageverfahren nähern, was dem System der schweizerischen beruflichen Vorsorge widerspricht.

Im allgemeinen ist sodann der politische Einfluss auf die Kasse je höher, je tiefer die Kapitalisierung ist, was sich negativ auf die Effizienz der Kassenführung auswirken kann.

6. Folgen bei Unterschreitung und Überschreitung des Zieldeckungsgrades

Wird der Zieldeckungsgrad unterschritten, sollte die Differenz vom Arbeitgeber verzinst und amortisiert werden. Gewinnverteilungen dürfen grundsätzlich erst vorgenommen werden, wenn volle Deckung (im Sinne einer positiven Liquidationsbilanz) erreicht ist. Zumindest aber muss der Zieldeckungsgrad deutlich überschritten sein.

Wird der Zieldeckungsgrad (zuzüglich der nach objektiven Kriterien festgelegten Reserven und Rückstellungen wie Kursschwankungsreserve, Reserve für die Zunahme der Lebenserwartung, Reserve zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts etc.) überschritten, liegen Überschüsse vor.

7. Teuerungsanpassungen der Renten

In einem Reglement oder einem Gesetzeserlass des öffentlichrechtlichen Arbeitgebers sollte festgehalten sein, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Renten der Teuerung angepasst werden sowie ob die Anpassungen vom Arbeitgeber und/oder der Kasse finanziert werden.

Die Finanzierung des Teuerungsausgleichs ist wesentlicher Bestandteil für die bewusste und vorausschauende Steuerung des Finanzierungssystems. Die Finanzierung durch den Arbeitgeber setzt voraus, dass dieser politisch bereit oder rechtlich verpflichtet ist, die erforderlichen Budgetmittel zu bewilligen.

8. Transparenz

Öffentlichrechtliche Kassen mit gemischten Systemen haben die Arbeitgeber bzw. Steuerzahler und die Versicherten transparent über das gewählte Finanzierungssystem, den jeweiligen Finanzierungsstand und den angestrebten Finanzierungsgrad zu informieren.

Eine offene und transparente Information schliesst namentlich die Information ein, ob eine bestehende Unterdeckung sich innerhalb des bzw. eines gewählten gesetzlichen Rahmens bewegt oder ob sie ganz oder teilweise früheren Fehleinschätzungen bei der Kassenfinanzierung zuzuschreiben ist.

9. Anlagestrategie

Anlagepolitik und -strategie sind im Interesse aller Stakeholder zu optimieren. Es besteht insofern kein Unterschied zu Kassen mit Kapitaldeckung. Die Risikofähigkeit bestimmt sich nach dem Zieldeckungsgrad und nach der allfälligen Bereitschaft des Arbeitgebers, Deckungslücken aufgrund von Wertschwankungen auszugleichen.

Ein kohärentes Finanzierungssystem besteht beispielsweise darin, dass der Arbeitgeber eine Minimalrendite garantiert (z.B. technischer Zinssatz zuzüglich weiterer Kosten, die aus den Vermögenserträgen zu finanzieren sind) oder Unterdeckungen gegenüber dem Zieldeckungsgrad amortisiert sowie die Teuerungszulagen auf den Renten finanziert, dafür aber paritätisch entlastet wird, wenn aufgrund der Vermögenserträge der Zieldeckungsgrad (einschließlich Kursschwankungsreserve und weiterer nötiger Reserven) überschritten wird. Ein solches System nähert sich den angelsächsischen Leistungsprimatplänen an, die anerkanntermassen sehr effizient geführt werden können.

Referenzen

Liste der örVE

Die folgenden örVE haben uns als Referenz gedient oder Auskünfte erteilt:

Kanton Graubünden

Kanton Jura

Kanton Genf (CEH, CIA)

Kanton Neuenburg

Kanton Waadt

Kanton Tessin

Kanton Wallis

Kanton Freiburg

Stadt La Chaux-de-Fonds

Stadt Lausanne

Stadt Neuenburg

Stadt Zürich

Stadt Genf

Stadt Freiburg

Bibliographie

Bericht "Eidgenössische Pensionskasse": Expertise betreffend das System der beruflichen Vorsorge und die Entwicklungsperspektiven. Prof Hans Bühlmann, Prof. Hans Schmid, Vitus P. Schönenberger, Daniel Thomann

"Les Caisses de pensions de droit public dans la prévoyance professionnelle suisse". Meinrad Pittet

Thema KGP-Seminar 2001 "Institutions de prévoyance de droit public : en quoi diffèrent-elles des institutions de droit privé ?" Gilles Guenat

"Die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen: Leistung, Finanzierung, aktuelle Herausforderungen". Ergebnisse der Umfrage Swissca : 2002

**Simulation zur
Entwicklung der
Finanzlage einer
öRVE**

Vertrag Nr. 775-1

Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Auftrag	1
Ziele der Simulationen	2
Grundsätze der Simulation	3
Ausgangslage	5
Hypothesen bezüglich der Entwicklung	6
Beschreibung der Simulationsvarianten	9
Statistische Entwicklung	10
Ergebnis der finanziellen Entwicklung (Szenario mit konstantem Bestand)	12
Ergebnis der finanziellen Entwicklung (Szenario mit abnehmendem Bestand)	14
Auswirkungen auf den Deckungsgrad	16
Andere Varianten	18
Schlussfolgerungen	20
Zusammenfassung der Versicherungsmodalitäten Anhang 1	2
Anhänge	

Auftrag

Im Sinne eines Nachtrags zur "Studie zur Refinanzierung der örVE" hat das BSV PRASA Hewitt damit beauftragt, eine Simulation der statistischen und finanziellen Entwicklung einer fiktiven, öffentlich-rechtlichen Kasse (nachfolgend: örVE_Muster) für die nächsten zwölf Jahre zu erstellen.

Mit dieser Simulation sollen anhand eines theoretischen Beispiels die Auswirkungen verschiedener Faktoren und einiger in unserem Bericht vom Dezember 2003 vorgeschlagenen Präventiv- oder Sanierungsmassnahmen aufgezeigt werden.

Dieser Bericht stützt sich auf:

- den Versicherungsplan, der im Anhang 1 kurz dargestellt wird, und der sich an die übliche Praxis in den örVE anlehnt;
- einen fiktiven Versichertenbestand der örVE_Muster per 31.12.2003, der aufgrund von Zahlen mehrerer örVE festgelegt wurde;
- eine Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen, gestützt auf die Freizügigkeitsleistungen für die aktiven Versicherten und auf das gemäss den technischen Grundlagen EVK 2000 4.0 % berechnete Deckungskapital.

Ziele der Simulationen

Nach der klassischen Methode der Versicherungsmathematik wird periodisch eine technische Bilanz erstellt, die die Finanzlage der Vorsorgeeinrichtung aufzeigt. Mit Hilfe dieses Instruments kann nachträglich die finanzielle Entwicklung der Einrichtung überprüft werden.

Als zusätzliches Element führen wir für alle Vorsorgeeinrichtungen und insbesondere für die örVE Simulationen durch, die die Entwicklung der Finanzlage über die nächsten zwölf Jahre zum Gegenstand haben.

Diese Simulationen sollen aufzeigen, ob der Deckungsgrad (Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vermögen und den Verpflichtungen) ausreicht, um den gemäss Reglement angestrebten Stand zu erreichen, oder ob dieses Ziel nur mit Hilfe von besonderen Massnahmen erreicht werden kann. Mit diesen Simulationen kann zudem die Entwicklung der Finanzlage verfolgt und verglichen werden, indem verschiedene Hypothesen aufgestellt werden (Szenarien).

Aufgrund der Simulationsberichte können die örVE ferner prüfen, ob die Finanzierung mit dem Versicherungsplan übereinstimmt. Zudem können sie in manchen Fällen auch die Auswirkungen der einen oder anderen Sanierungsmassnahme simulieren, wie wir dies im vorliegenden Bericht tun werden.

Grundsätze der Simulation

Versichertenbestand, Vermögen, Verpflichtungen

Für die Simulation wird zu Beginn ein Versichertenbestand festgelegt sowie ein Vermögen für die Deckung der Versicherungsverpflichtungen. Die Simulation bezieht sich sodann:

- auf die statistische Entwicklung des Versichertenbestandes, unter Berücksichtigung der Todesfälle, der Invaliditätsfälle, der Pensionierungen, der Kündigungen, der Beitritte, der Lohnerhöhungen usw.

und

- auf die Entwicklung der Vermögenssituation der örVE_Muster, unter Berücksichtigung der einkassierten Beiträge, des Vermögensertrags, der auszahlten Renten, der Freizügigkeitsleistungen usw.

Mit Hilfe einer in regelmässigen Abständen erstellten technischen Bilanz, die die Versicherungsverpflichtungen und das verfügbare Vermögen einander gegenüberstellt, kann die Entwicklung des Deckungsgrades der örVE und damit ihre Finanzlage verfolgt werden.

Der Deckungsgrad entspricht bekanntlich dem Verhältnis zwischen dem Vermögen und den von der örVE_Muster eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Diese Grössen definieren sich wie folgt:

- Das Vermögen entspricht dem verfügbaren Vermögen, beruhend auf dem Evaluationsmodell, wie es von der örVE_Muster per 31.12.2003 festgelegt werden konnte. Wir gehen hier von der Annahme aus, dass die Aktiven zum reellen Wert evaluiert werden (unter Vorbehalt der Obligationen, die zum Maximum ihres Nominalwerts verbucht werden). Wertschwankungsreserven werden demnach nicht berücksichtigt.
- Die Verpflichtungen entsprechen dem Deckungskapital der Pensionierten, den Austrittsleistungen der Aktiven und der Reserve für die Anpassung der technischen Grundlagen.

Gestützt darauf kann bereits gesagt werden, dass der Deckungsgrad in den Simulationen eine finanzielle Situation **ohne Reserven für Wertschriften** widerspiegelt.

Wahrscheinlichkeitsbereich

Die Simulationen werden aufgrund von rechnerischen Hypothesen erstellt, die in Zusammenarbeit mit dem BSV festgelegt werden. Diese Hypothesen beziehen sich etwa auf die Entwicklung der versicherten Löhne oder auf die Anzahl Austritte je nach Altersklasse. Die verwendeten Hypothesen werden in einem nachfolgenden Kapitel behandelt.

In der Praxis stimmen die tatsächlichen Verhältnisse nicht immer mit den von den Verantwortlichen der örVE aufgestellten Hypothesen überein. Es geht denn auch für die örVE nicht in erster Linie darum, die einzige und tatsächliche Entwicklung der Finanzlage zu eruieren, sondern vielmehr um die Definierung eines Bereichs, in dessen Bandbreite sich die Entwicklung voraussichtlich bewegen wird (Wahrscheinlichkeitsbereich). In der Regel wählen sie hierfür eine

Simulationsvariante mit einem eher "optimistischen" Vermögensertrag und eine zweite Variante mit einer eher "pessimistischen" Rendite. Wir haben bei unseren Simulationen diesen Ansatz nicht direkt übernommen, weil es hier in erster Linie darum geht, Differenzen zwischen Grenzwerten zu eruieren. Hingegen wurden bei diesen Simulationen jeweils zwei verschiedene Durchschnittsertragswerte verwendet.

Schliesslich ist auch zu betonen, dass künftige Entwicklungen nicht mit absoluter Sicherheit vorausgesagt werden können, und dass die Prognosen immer unzuverlässiger werden, je weiter man in die Zukunft blickt.

Ausgangslage

Technische Bilanz

Unser Bericht stützt sich auf eine theoretische technische Bilanz per 31.12.2003 mit den technischen Grundlagen EVK 2000 4 %. Diese Bilanz sieht wie folgt aus:

Finanzlage per 31.12.2003	
Vermögen der Kasse	2'032'733'000.-
Deckungskapital:	
- aktive Versicherte	1'411'860'000.-
- Pensionierte	1'492'044'000.-
Besondere Reserve für die Anpassung der technischen Grundlagen	0.-
Total der Verpflichtungen	2'903'804'000.-
Passivenüberschuss	871'171'000.-
Deckungsgrad	70 %

Es wird also ein anfänglicher Deckungsgrad von 70 % angenommen, wie vom BSV gewünscht.

Der Zieldeckungsgrad beträgt in unserem Fall 70 %, so dass die örVE_Muster keine technische Unterdeckung aufweist. Würde es sich um eine privatrechtliche VE handeln, so betrüge die Unterdeckung hingegen CHF 871'171'000.-, da dieser Betrag fehlen würde, um den für privatrechtliche VE vorgeschriebenen Deckungsgrad von 100 % zu erreichen.

Hypothesen bezüglich der Entwicklung

Technische Grundlagen

EVK 2000 4.0 % und Freizügigkeitstarife, die die Auswirkungen der Mindestnorm gemäss Art. 17 FZG berücksichtigen (Verstärkung).

Versichertenbestand

Anfänglicher Bestand der aktiven Versicherten und der Pensionierten

Der Bestand lautet wie folgt:

31.12.2004

Bestand

- Total Aktive	12'265
- Pensionierte	5'517
- Total	17'782
Durchschnittsalter der Aktiven	43.4 Jahre
Summe der versicherten Löhne	692'164'749.-
Durchschnittlicher versicherter Lohn	56'434.-
Summe der versicherten Ruhegehälter der Aktiven	296'258'086.-
Summe der ausgerichteten Renten	126'146'818.-

Erneuerung

Im ersten Szenario wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der aktiven Versicherten konstant bleibt, während diese Anzahl im zweiten Szenario um 3 % pro Jahr abnimmt.

Verstorbene, invalide, pensionierte oder ausgetretene Versicherte werden fortlaufend durch neu eingetretene, junge Versicherte ersetzt.

Das durchschnittliche Eintrittsalter liegt bei 31 Jahren, sowohl bei Männern wie bei Frauen.

Der durchschnittliche Lohn beim Eintritt wurde für die Männer auf CHF 50'000.- und für die Frauen auf CHF 37'000.- festgelegt. Es musste ein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht werden, um den statistischen Tatsachen Rechnung zu tragen, wonach die Durchschnittslöhne bei Männern und Frauen unterschiedlich ausfallen.

Bei diesen Eintritten wurde davon ausgegangen, dass die Versicherten im Durchschnitt bis zum 25. Altersjahr Versicherungsjahre einkaufen.

Pensionierung

Die Pensionierungen werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Diese Tabelle zeigt anhand eines Bestandes von 100 Versicherten auf, welche Versicherte in welchem Zeitpunkt zwischen dem 57. und dem 65. Altersjahr pensioniert werden.

Alter	Anzahl
59	5
60	5
61	10
62	60
63	10
64	5
65	5
Total	100

Bei einem vorzeitigen Austritt vor dem 62. Altersjahr wird die Rente um 5 % pro Jahr gekürzt. Wird die Pensionierung hinausgeschoben, so wird umgekehrt die Rente um 5 % pro Jahr erhöht.

Wahrscheinlichkeit des Austritts

Für die Austritte werden folgende Werte angenommen:

Altersklasse	Wahrscheinlichkeit
20 – 24 Jahre	39.0 %
25 – 29 Jahre	16.6 %
30 – 34 Jahre	8.6 %
35 – 39 Jahre	3.5 %
40 – 44 Jahre	3.5 %
45 – 49 Jahre	3.5 %
50 – 54 Jahre	3.5 %
55 Jahre und mehr	0.0 %

Entwicklung der versicherten Löhne

Inflationsrate

Jährliche Inflationsrate von 2.2 % (anwendbar auf die versicherten Löhne und auf die laufenden Renten).

Karrierebedingte Lohnerhöhungen

Die karrierebedingten Erhöhungen des versicherten Lohnes präsentieren sich wie folgt:

Karrierebedingte Erhöhungssätze

Alter	Erhöhungssatz
17 – 24 Jahre	3.0 %
25 – 29 Jahre	2.5 %
30 – 34 Jahre	2.5 %
35 – 39 Jahre	2.0 %
40 – 44 Jahre	2.0 %
45 – 49 Jahre	1.5 %
50 – 54 Jahre	1.0 %
55 Jahre und mehr	0.5 %

Kosten

Um den verschiedenen Kosten der örVE Rechnung zu tragen, kann ein Pauschalbetrag (bestimmter Prozentsatz der versicherten Löhne und der ausbezahlten Renten) eingesetzt werden. Im Rahmen der Simulationen zu unserer örVE_Muster haben wir keinen besonderen Betrag für die Verwaltungskosten eingesetzt. Die hypothetische Rendite versteht sich demnach nach Abzug dieser Kosten.

Sonderbeitrag für hohe Lebenserwartung

Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung durch einen jährlichen Beitrag an die Sonderreserve für Änderungen der technischen Grundlagen, in der Höhe von 0.3 % des gesamten Deckungskapitals.

Jährlicher Vermögensertrag

Die beiden verwendeten Ertragssätze sind 4.0 % (entspricht dem technischen Satz) und 5.0 %.

Sinnvollerweise ist darauf hinzuweisen, dass bei unseren Simulationen der Vermögensertrag auf der Grundlage des verfügbaren Vermögens berechnet wird. Es sei ferner daran erinnert, dass in unserer Anfangsbilanz das Vermögen zum Börsenwert eingetragen ist und dass die örVE_Muster am 31.12.2003 über keinerlei Wertschwankungsreserven verfügt.

Zwar ist es durchaus möglich, bei der Simulation der künftigen Entwicklung von einem Jahr zum andern unterschiedliche Ertragssätze einzusetzen, doch schien es im Rahmen dieses Berichts einfacher, einen einheitlichen Durchschnittssatz für die ganze 12-jährige Dauer der Simulationen einzusetzen.

Beiträge

Die Beitragssätze (Versicherte und Arbeitgeber) lauten wie folgt:

Altersklasse	Ordentlicher Beitrag		Nachtragszahlungen	
	Versicherte	Arbeitgeber	Versicherte	Arbeitgeber
20 – 24 Jahre	6.25 %	10.50 %	0 %	0 %
25 – 29 Jahre	6.50 %	10.50 %	20 %	30 %
30 – 34 Jahre	6.75 %	10.50 %	30 %	50 %
35 – 39 Jahre	7.00 %	10.50 %	40 %	70 %
40 – 44 Jahre	7.25 %	10.50 %	50 %	100 %
45 – 49 Jahre	7.50 %	10.50 %	50 %	150 %
50 – 54 Jahre	7.75 %	10.50 %	50 %	200 %
55 Jahre und mehr	8.00 %	10.50 %	50 %	250 %

Die Nachtragszahlungen sind zusätzliche Beiträge, die dazu dienen, die durch die Revalorisierung der Leistungen (nach dem letzten versicherten Lohn) entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu kompensieren.

Diese Beiträge werden nur bei individuellen Erhöhungen des versicherten Lohnes erhoben (karrierebedingte Erhöhungen), nicht aber bei Erhöhungen, die dem Teuerungsausgleich dienen.

Beschreibung der Simulationsvarianten

Die vier Varianten werden im Anhang vereinfacht dargestellt. Jede dieser Varianten enthält die Ergebnisse, die mit einer Rendite von 4 % beziehungsweise mit einer Rendite von 5 % erzielt werden. Die Ergebnisse werden wie folgt wiedergegeben:

	Anzahl Versicherte	Indexierung	Ertragssatz	Variante	Anhang
Ausgangspunkt	konstant	Ohne	Satz = 5%	C1	Anhang 4.1
			Satz = 4%	C2	
		Mit	Satz = 5%	C3	Anhang 4.2
			Satz = 4%	C4	
	abnehmend	Ohne	Satz = 5%	D1	Anhang 5.1
			Satz = 4%	D2	
		Mit	Satz = 5%	D3	Anhang 5.2
			Satz = 4%	D4	

Wie erwähnt präsentieren wir eine weitere Variante, bei welcher wir von einem anfänglichen Deckungsgrad von 100 % ausgegangen sind. Damit können wir die Entwicklung einer analogen, privatrechtlichen VE verfolgen, die nach dem Grundsatz der vollständigen Kapitalisierung funktioniert, oder die Entwicklung derselben örVE_Muster, die durch eine Einmalzahlung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft vollständig kapitalisiert worden wäre. Die entsprechenden Ergebnisse werden im Anhang 6 wiedergegeben und stützen sich ihrerseits auf die Variante C1, bei welcher:

- der Versichertenbestand konstant bleibt
- keine Rentenindexierung simuliert wird
- der Ertragssatz 5 % beträgt.

Schliesslich haben wir ebenfalls eine Simulation der finanziellen Entwicklung durchgeführt, bei welcher der Beitrag des Arbeitgebers um 2 % der Summe der versicherten Löhne erhöht wird. Die entsprechenden Ergebnisse werden im Anhang 7 vorgestellt. Diese Variante stellt eine Ergänzung zur Variante 4 dar, bei welcher:

- der Versichertenbestand konstant bleibt
- die Rentenindexierung simuliert wird
- der Ertragssatz 4 % beträgt.

Anzahl Versicherte	Indexierung	Ertragssatz	Variante	Anhang
konstant	Ohne	Satz = 5%	C1 bis	Anhang 6
konstant	mit	Satz = 4%	C4 bis	Anhang 7

Statistische Entwicklung

Varianten C1 bis C4: konstanter Bestand

Anhang 2

Der Versichertenbestand bleibt aufgrund der aufgestellten Hypothese konstant bei 12'265.

Der durchschnittliche versicherte Lohn nimmt in 12 Jahren um 28.6 % zu. Dabei ist die Zunahme aufgrund der jährlichen Inflation von 2.2 % sowie die karrierebedingte Zunahme mit berücksichtigt.

Die durchschnittliche versicherte Rente der Aktiven steigt von 42.8 % des versicherten Lohnes auf 46.2 %. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die durchschnittliche Versicherungsdauer der Versicherten leicht ansteigt.

Zu Beginn beträgt das durchschnittliche Alter der Versicherten 43.4 Jahre. Nach 12 Jahren hat das Durchschnittsalter abgenommen und beträgt nur noch 42.4 Jahre.

Beim demografischen Verhältnis (Verhältnis zwischen der Anzahl der aktiven Versicherten und der Anzahl der Rentenbezüger) ist eine starke Abnahme zu verzeichnen: Kommen am 31.12.2003 noch 2.2 Aktive auf einen Rentenbezüger, so sind es am 31.12.2015 bloss noch 1.5 Aktive. Dieses Szenario beruht auf der Annahme, dass die Anzahl der Aktiven konstant bleibt, während die Zahl der Rentenbezüger (Kinder inklusive) von 5'517 Personen am 31.12.2003 auf 8'155 am 31.12.2015 ansteigt.

Diese Verschlechterung des demografischen Verhältnisses spielt eine ziemlich wichtige Rolle in Bezug auf die Indexierung der laufenden Renten. So entspricht eine Indexierung der laufenden Renten um 1 % (in den Varianten C1 und C2 ohne Rentenindexierung):

- im System der Kapitalisierung einem Kostenaufwand von 2.2 % der Summe der versicherten Löhne am 31.12.2003 und von 2.7 % am 31.12.2015.
- Im Umlagesystem einem nicht kumulierten Kostenaufwand von 0.18 % zu Beginn und von 0.23% am Ende der Entwicklung.

Varianten D1 bis D4: Abnahme des Bestandes**Anhang 3**

Nach dieser Hypothese nimmt die Zahl der aktiven Versicherten um 3 % pro Jahr ab und beträgt am 31.12.2015 bloss noch 8'510 Personen (gegen 12'165 Personen zu Beginn).

Im Vergleich zum Szenario mit konstantem Bestand sind folgende Unterschiede zu verzeichnen:

- Da das Durchschnittsalter der aktiven Versicherten nach oben tendiert, erreicht es in dieser Variante 45.0 Jahre. Im Vergleich zur Variante mit konstantem Bestand liegt es somit nach 12 Jahren Simulation um 1.6 Jahre höher.
- Die Zahl der Rentenbezüger wird durch die Abnahme beeinflusst. Am 31.12.2015 liegt sie in der Tat niedriger als im ersten Szenario (-80 Personen). Dies ist darauf zurückzuführen, dass wegen der Abnahme der Aktiven auch eine Abnahme von Todes- und Invaliditätsfällen zu verzeichnen ist.
- Die Verschlechterung des demografischen Verhältnisses fällt erheblich stärker aus. So kommen am 31.12.2015 auf einen Rentenbezüger noch gerade 1.1 Aktive.

Ergebnis der finanziellen Entwicklung (Szenario mit konstantem Bestand)

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Bei einem Ertragssatz von 4 % machen die Zinsen zu Beginn der Simulationen 33.1 % der Gesamteinnahmen aus und nach 12 Jahren 36.4 %. Anders ausgedrückt entspricht der Vermögensertrag einem Beitrag von 12.0 % der versicherten Löhne im Jahre 2004 und von 12.8 % im Jahre 2015.

Verfolgt man die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben, so stellt man fest, dass die Ausgaben schon bald überwiegen. In einem reinen Umlageverfahren würde es der örVE_Muster somit an finanziellen Ressourcen mangeln.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Summe der Ausgaben zu Beginn der Simulationen bereits etwas mehr als 24 % der versicherten Löhne beträgt.

Entwicklung des Vermögens

In Prozenten der versicherten Löhne ausgedrückt, präsentiert sich das Vermögen zu Beginn und am Ende der Simulationen wie folgt:

Am 1. Januar	2003	2015 ohne Indexierung	2015 mit Indexierung
Mit einer Rendite von 4 %	293.7 %	349.8 %	322.0 %
Mit einer Rendite von 5 %	293.7 %	396.3 %	367.3 %

Entwicklung der Verpflichtungen

Bei der Variante ohne Rentenindexierung ist nach 12 Jahren eine Zunahme der Verpflichtungen in der Größenordnung von 60% zu verzeichnen. Die Zunahme fällt für die Pensionierten stärker aus als für die aktiven Versicherten. Bei der Variante mit Rentenindexierung trifft dies natürlich erst recht zu.

Entwicklung des Deckungsgrades

Anhänge 4.1 – 4.2

Der Deckungsgrad entwickelt sich je nach Ertragssatz und je nachdem, ob die Renten indexiert werden oder nicht, in unterschiedlicher Weise. Diese Entwicklung wird in nachstehender Tabelle aufgezeigt:

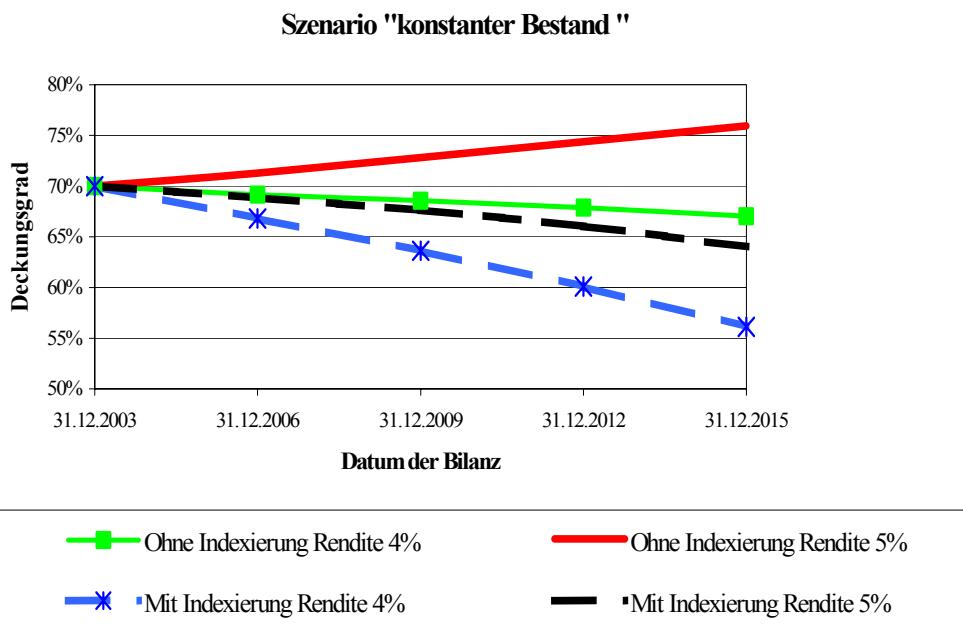
Ohne Indexierung

Jahr	2003	2006	2009	2012	2015
Rendite von 4 %	70.0 %	69.2 %	68.6 %	67.9 %	67.0 %
Rendite von 5 %	70.0 %	71.3 %	72.8 %	74.4 %	75.9 %

Mit Indexierung

Jahr	2003	2006	2009	2012	2015
Rendite von 4 %	70.0 %	66.8 %	63.6 %	60.1 %	56.1 %
Rendite von 5 %	70.0 %	68.9 %	67.6 %	66.0 %	64.0 %

Die gesamten Ergebnisse (Vermögen, Verpflichtungen, Deckungsgrad) in Bezug auf das Szenario mit konstantem Bestand werden in den Anhängen 4.1 und 4.2 aufgeführt. Vergleicht man die Entwicklung mit den zwei Ertragssätzen, so kann man den "Wahrscheinlichkeitsbereich" definieren, der sich in einer graphischen Darstellung wie folgt präsentiert:



Diese Tendenz entspricht den Erwartungen, wenn man bedenkt, dass die Kasse 0.3 % ihres Vermögensertrags in die Sonderreserve zur Anpassung der technischen Grundlagen überweist und dass die Finanzierung der Rentenindexierung nicht in den ordentlichen Beiträgen enthalten ist.

Ergebnis der finanziellen Entwicklung (Szenario mit abnehmendem Bestand)

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Bleibt die Zahl der Pensionierten konstant, während die Zahl der aktiven Versicherten um 3 % pro Jahr abnimmt, so nehmen die Einnahmen deutlich stärker ab als im Szenario mit konstantem Bestand.

In einem reinen Umlagesystem wäre eine Abnahme des Versichertenbestandes mit Problemen verbunden, da die Ausgaben am Ende der Simulationen 36.7 % der Löhne betragen würden, während sie zu Beginn noch 24.1 % der Löhne ausmachten (Variante ohne Rentenindexierung).

Da die örVE_Muster zu 30 % nach dem Umlagesystem finanziert ist, muss sie bei einer Abnahme des Bestandes ebenfalls mit negativen Auswirkungen rechnen.

Entwicklung des Vermögens

In Prozenten der versicherten Löhne ausgedrückt, entwickelt sich das Vermögen vom 31.12.2003 bis zum 31.12.2015 wie folgt:

Am 1. Januar	2003	2015 ohne Indexierung	2015 mit Indexierung
Mit einer Rendite von 4 %	293.7 %	406.2 %	367.8 %
Mit einer Rendite von 5 %	293.7 %	466.3 %	426.3 %

Vergleicht man diese Ergebnisse mit denjenigen der Varianten mit konstantem Bestand, so stellt man fest, dass das Vermögen in diesem zweiten Szenario in absoluten Zahlen zwar deutlich niedriger ausfällt, im Verhältnis zu den versicherten Löhnen jedoch höher liegt.

Entwicklung der Verpflichtungen

Die Zunahme der Verpflichtungen bei den aktiven Versicherten ist natürlich weniger stark als im Szenario mit konstantem Bestand. So liegen die Verpflichtungen der Aktiven nach 12 Jahren rund A17 % niedriger als in den Varianten mit konstantem Bestand. Im Vergleich zur Anfangsbilanz nehmen sie allerdings um 23 % zu.

Weiter kann man auch feststellen, dass die Reserven der Pensionierten nach 12 Jahren deutlich höher liegen als die Reserven der Aktiven.

Entwicklung des Deckungsgrades

Der Deckungsgrad entwickelt sich wie folgt:

Anhänge 5.1 – 5.2

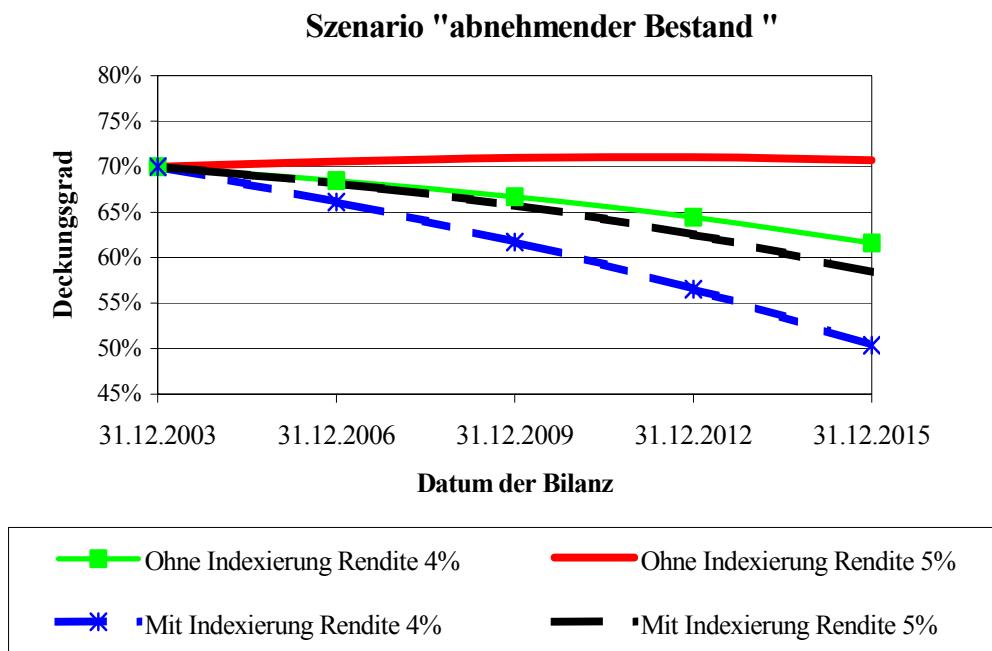
Ohne Indexierung

Jahr	2003	2006	2009	2012	2015
Rendite von 4 %	70.0 %	68.5 %	66.7 %	64.5 %	61.6 %
Rendite von 5 %	70.0 %	70.6 %	71.0 %	71.0 %	70.7 %

Mit Indexierung

Jahr	2003	2006	2009	2012	2015
Rendite von 4 %	70.0 %	66.1 %	61.7 %	56.5 %	50.4 %
Rendite von 5 %	70.0 %	68.2 %	65.7 %	62.5 %	58.4 %

Auch in diesem Beispiel kann der "Wahrscheinlichkeitsbereich" graphisch dargestellt werden, wenn man die Entwicklung des Deckungsgrades mit und ohne Rentenindexierung, einmal mit einer Rendite 4 % und einmal mit einer Rendite von 5 % aufzeichnet:



Auswirkungen auf den Deckungsgrad

Auswirkung des Vermögensertrags

Die unterschiedliche Entwicklung bei einem Ertragssatz von 4 % und von 5 % erlaubt es nicht nur, den Wahrscheinlichkeitsbereich zu definieren, sondern zeigt auch auf, wie sich ein Zinsgewinn von 1 % auswirken kann.

Je nach Variante weisen die entsprechenden Werte nach 12 Jahren leichte Unterschiede aus:

Bestand	Indexierung	Rendite 4 %	Rendite 5 %	Differenz
Konstant	Ohne	67.0 %	75.9 %	8.9 %
Konstant	Mit	56.1 %	64.0 %	7.9 %
Abnehmend	Ohne	61.6 %	70.7 %	9.1 %
Abnehmend	Mit	50.4 %	58.4 %	8.0 %

Wie man sieht, hängt der Zinsgewinn wesentlich davon ab, ob die Renten indexiert werden oder nicht. Hingegen besteht kein Zusammenhang mit der Abnahme des Bestandes.

In unserer örVE_Muster führt ein Zinsunterschied von 1 % nach 12 Jahren zu einer Differenz im Deckungsgrad von rund 8.5 %.

Bei der Simulationsvariante mit einem anfänglichen Deckungsgrad von 100 % wird sich ebenfalls zeigen, dass die Kasse umso mehr vom Ertragsgewinn "profitiert", wenn der anfängliche Deckungsgrad höher liegt.

Umgekehrt bedeutet dies, dass im Falle eines Zinsverlustes die Verschlechterung des Deckungsgrades in Prozentpunkten bei den örVE niedriger ausfällt als bei den vollständig kapitalisierten VE. Dies hat sich denn auch in den vergangenen 2-3 Jahren bestätigt.

Auswirkung der Rentenindexierung

Die Ergebnisse der Simulationen zeigen auch deutlich auf, wie sich die Rentenindexierung auf die Entwicklung des Deckungsgrades auswirkt und wie der (teilweise oder vollständige) Verzicht auf die Rentenindexierung einen massgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Finanzlage einer örVE leisten kann.

Der Deckungsgrad nach 12 Jahren präsentiert sich für die verschiedenen Varianten wie folgt:

Bestand	Rendite	Ohne Indexierung	Mit Indexierung	Differenz
Konstant	4 %	67.0 %	56.1 %	10.9 %
Konstant	5 %	75.9 %	64.0 %	11.9 %
Abnehmend	4 %	61.6 %	50.4 %	11.2 %
Abnehmend	5 %	70.7 %	58.4 %	12.3 %

Die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Rentenindexierung von 2.2 % führt zu einer durchschnittlichen Differenz beim Deckungsgrad von 11.6 % nach 12 Jahren.

Gestützt auf eine lineare Interpolation könnte man vereinfacht sagen, dass (plus oder minus) 1 % Rentenindexierung zu einer Differenz beim Deckungsgrad von 5.3 % nach 12 Jahren führt.

Auswirkung der Abnahme des Bestandes

Die Abnahme des Bestandes wirkt sich auch negativ auf die Entwicklung der Finanzlage aus, wie die nachstehende Tabelle aufzeigt:

Indexierung	Rendite	Ansteigender Bestand	Abnehmender Bestand	Differenz
Ohne Indexierung	4 %	67.0 %	61.6 %	5.4 %
Ohne Indexierung	5 %	75.9 %	70.7 %	5.2 %
Mit Indexierung	4 %	56.1 %	50.4 %	5.7 %
Mit Indexierung	5 %	64.0 %	58.4 %	5.6 %

Die Abnahme des Bestandes der Aktiven um 3 % führt demnach zu einer durchschnittlichen Abnahme des Deckungsgrades von 5.5 % nach 12 Jahren.

Davon ausgehend kann aufgrund einer Interpolation gesagt werden, dass eine Abnahme des Bestandes um 1 % tendenziell zu einer Verschlechterung des Deckungsgrades von 1.8 % nach 12 Jahren führt.

Mit der Zunahme des Bestandes der aktiven Versicherten konnte zwar die Verschlechterung des demografischen Verhältnisses abgedämpft und die Verschlechterung der Finanzlage mancher öRVE verlangsamt werden, doch ist zu beachten, dass umgekehrt eine Abnahme des Bestandes in den nächsten Jahren zu einer Verschlechterung der Finanzlage der öRVE führen könnte und/oder die Wirksamkeit der von den ÖRVE ergriffenen Sanierungsmassnahmen beeinträchtigen könnte.

Andere Varianten

Anfänglicher Deckungsgrad von 100 %

Anhang 6

Wie bereits erwähnt haben wir eine Variante definiert, bei welcher der anfängliche Deckungsgrad 100 % beträgt. Wir vergleichen diese Variante mit derjenigen ohne Rentenindexierung, konstantem Bestand und einem Ertragssatz von 5 %.

In einem solchen Fall können wir feststellen, dass der Deckungsgrad sich in gleicher Weise verbessert wie bei der "Referenzvariante", wie die untenstehende Tabelle, die dem Anhang 6 entnommen ist, aufzeigt:

Jahr	2003	2006	2009	2012	2015	Absolute Differenz	Relative Differenz
Variante 70% (Referenz)	70.0 %	71.3 %	72.8 %	74.4 %	75.9 %	+ 5.9 %	+ 8.4 %
Variante 100%	100.0 %	101.8 %	104.0 %	106.9 %	110.1 %	+ 10.1 %	+ 10.1 %

Die Tendenz fällt bei der vollständigen Kapitalisierung leicht günstiger aus, weil der im Umlageverfahren finanzierte Teil (30 %) etwas mehr kostet als ein identischer Teil (30 %), der im Kapitalisierungsverfahren finanziert wird. Dies trifft aber nicht für alle ÖRVE zu. Vielmehr kann bei jenen Einrichtungen, deren Umlagekosten geringer ausfallen als die Kapitalisierungskosten, der umgekehrte Trend festgestellt werden, so dass die Zunahme des Deckungsgrades bei einem anfänglichen Deckungsgrad von 70 % günstiger ausfällt.

Wenn bei einer örVE, wie bei unserer örVE_Muster, die Umlagekosten höher ausfallen als die Kapitalisierungskosten, so kann man sagen, dass das für den Erhalt des anfänglichen Deckungsgrades notwendige Finanzierungsniveau niedriger liegt, wenn der Deckungsgrad hoch ist und wenn die ÖRVE eine ausreichende Rendite erzielt.

Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass in unserer örVE_Muster ein Zinsgewinn von 1 % zu einer Verbesserung des Deckungsgrades von rund 8.9 Prozentpunkten nach 12 Jahren führt (Variante ohne Rentenindexierung). Mit einem anfänglichen Deckungsgrad von 100 % würde sich der Deckungsgrad gar um 12.8 Prozentpunkte verbessern.

Erhöhung des Beitrages um 2 Lohnprozente

Anhang 7

Je nach dem Deckungsgrad und dem demografischen Verhältnis einer ÖRVE kann sich eine Erhöhung der Beiträge unterschiedlich stark auswirken.

In unserem Beispiel wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Jahr	2003	2006	2009	2012	2015	Differenz
Variante (Referenz)	70.0 %	66.8 %	63.6 %	60.1 %	56.1 %	-
Variante mit Beitrag +2%	70.0 %	68.1 %	66.1 %	63.7 %	60.7 %	- 4.6 %

Man kann also davon ausgehen, dass sich 2 Beitragsprozente nach 12 Jahren mit 4.6 Prozentpunkten auf den Deckungsgrad auswirken. Auf den Referenz-Deckungsgrad bezogen, entspricht dies einer relativen Zunahme von 8.2 % (4.6 % / 56.1 %), mithin einer wesentlichen Verbesserung der Finanzlage.

Im Verhältnis zum Vermögen wirkt sich eine Erhöhung der Beiträge umso stärker aus, je tiefer der anfängliche Deckungsgrad liegt.

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie sich der Deckungsgrad bei einem zusätzlichen Beitrag von 2 % verbessert und welche Differenz im Vergleich zum anfänglichen Vermögen entsteht:

Variante mit konstantem Bestand, Rentenindexierung und durchschnittlichem Ertragssatz von 4 %:

Anfänglicher Deckungsgrad	Deckungsgrad nach 12 Jahren	Deckungsgrad nach 12 Jahren (Beitrag +2%)	Differenz beim Deckungsgrad	Differenz in % des anfänglichen Vermögens
60 %	46.9 %	51.5 %	4.6 %	7.7 %
70 %	56.1 %	60.7 %	4.6 %	6.6 %
100 %	83.7 %	88.3 %	4.6 %	4.6 %

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Simulationen sollen in erster Linie dazu dienen, eine allgemeine Tendenz zu erkennen. In der Praxis entwickelt sich die finanzielle Situation einer örVE stets unterschiedlich, je nachdem welche Differenzen zwischen der Wirklichkeit und den gewählten Hypothesen bestehen (Entwicklung der versicherten Löhne, Entwicklung der laufenden Renten, Anzahl Austritte, Zunahme des Versichertenbestands, durchschnittlicher Vermögensertrag, Merkmale der Neuversicherten usw.).

Die statistische Entwicklung unserer örVE_Muster weist eine Zunahme der Anzahl Rentenbezüger im Verlauf der nächsten 12 Jahre auf. Dies entspricht den Feststellungen, die generell bei anderen Simulationen gemacht wurden. Bleibt die Zahl der Beitragszahler gleichzeitig konstant, verschlechtert sich das demografische Verhältnis entsprechend. Diese Verschlechterung wird noch verstärkt, wenn die Zahl der Beitragszahler abnimmt.

Gestützt auf die Ergebnisse des vorliegenden Berichts und auf die in unserem Bericht vom Dezember 2003 enthaltenen Kommentare können wir Folgendes feststellen:

- Je höher der anfängliche Deckungsgrad liegt, umso stärker wirkt sich der Vermögensertrag auf die Entwicklung des Deckungsgrades aus. Die Teilkapitalisierung reduziert zwar die Schwankungen nach oben und nach unten, doch weist dieses System eine gewisse Anfälligkeit gegenüber den Kapitalanlagen auf.

In unserem Beispiel mit einem anfänglichen Deckungsgrad von 70 % kann davon ausgegangen werden, dass ein Zins von 1 % einer Differenz des Deckungsgrades von rund 8.5 % nach 12 Jahren entspricht.

- Sowohl im System der vollständigen Kapitalisierung wie auch in der Teilkapitalisierung entstehen durch die Indexierung der Renten immer höhere Zusatzkosten, was zur Verschlechterung der Finanzlage beiträgt (oder zumindest dazu beiträgt, dass sich die Finanzlage nicht verbessert).

In unserem Beispiel mit einem anfänglichen Deckungsgrad von 70 % kann davon ausgegangen werden, dass 2.2 % Rentenindexierung einer Verminderung des Deckungsgrades von 11.6 % nach 12 Jahren entspricht.

- Die Verschlechterung des demografischen Verhältnisses führt auch zu einer Verschlechterung der Finanzlage. Je tiefer der anfängliche Deckungsgrad liegt, umso stärker nimmt der Deckungsgrad ab.

In unserem Beispiel mit einem anfänglichen Deckungsgrad von 70 % kann davon ausgegangen werden, dass bei einer jährlichen Abnahme des Versichertenbestands um 3 % der Deckungsgrad nach 12 Jahren um 5.5 % abgenommen hat.

- Im System der Teilkapitalisierung (70 % Kapitalisierung und 30 % im Umlageverfahren) fällt der für die Finanzierung notwendige Beitrag höher aus als bei vollständiger Kapitalisierung, was in erster Linie auf die Verschlechterung des demografischen Verhältnisses zurückzuführen ist.

Mit Hilfe von Simulation sind die örVE besser in der Lage, ihr notwendiges Finanzierungsniveau zu identifizieren.

- Mit einem zusätzlichen Beitrag wird – unabhängig von der Höhe des anfänglichen Deckungsgrades – stets dieselbe Zunahme des Deckungsgrades erzielt. Hingegen nimmt das Vermögen verhältnismässig stärker zu, wenn der anfängliche Deckungsgrad tief liegt.

In unserem Beispiel kann davon ausgegangen werden, dass bei einem zusätzlichen Beitrag von 2 % der Deckungsgrad innerhalb 12 Jahren um 4.6 % zunimmt, wobei die Zunahme des Vermögens höher ausfällt, wenn der anfängliche Deckungsgrad tief lag.

Mit Hilfe der Simulationen konnte wunschgemäß aufgezeigt werden, wie sich bestimmte Faktoren, wie z.B. die Rentenindexierung oder die Abnahme des Versichertenbestandes, auf eine fiktive örVE (örVE_Muster) auswirken.

Auch wenn die Eigenschaften dieser örVE_Muster mit denjenigen der bestehenden örVE weitgehend übereinstimmen, wäre es falsch, die Ergebnisse zu extrapolieren und auf sämtliche örVE zu übertragen, denn es handelt sich hier lediglich um Richtwerte.

Wir hoffen, mit diesem Zusatzbericht den Erwartungen des BSV entsprochen zu haben und bedanken uns bei den Kontaktpersonen für ihre wertvolle Zusammenarbeit und für das uns entgegebrachte Vertrauen.

PRASA Hewitt

Verantwortlich: Gilles Guenat

Neuenburg, 30. Januar 2004

Anhänge

Zusammenfassung der Versicherungsmodalitäten Anhang 1

Die Versicherungsmodalitäten der örVE_Muster lauten wie folgt:

Definitionen	Versicherungs-jahre	Anzahl Arbeitsjahre, die der/die Versicherte seit dem Tag des Eintritts (frühestens ab dem 1. Januar des Jahres nach Erreichen des 20. Altersjahres) und bis zum 62. Altersjahr absolviert hat. Die eingekauften Versicherungsjahre werden wie normale Versicherungsjahre behandelt. Ein Verlust von Versicherungsjahren ist möglich, wenn eine vorzeitige Auszahlung zwecks Erwerbs von Wohneigentum erfolgt ist oder wenn nach einer Scheidung ein Teil der Freizügigkeitsleistung übertragen wurde.
	Versicherter Lohn	Vom Jahreslohn wird ein Koordinationsbetrag abgezogen, welcher 7/12 der jährlichen AHV-Maximalrente entspricht. Für Versicherte, die Teilzeitarbeit leisten, wird dieser Betrag entsprechend angepasst.
	Eingebrachte Beträge Freizügigkeits- beträge	Die Freizügigkeitsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung muss in die neue Kasse übertragen werden. Sie dient dem Einkauf von Versicherungsjahren, jedoch höchstens bis zur maximalen Versicherungsdauer. Ein allfälliger Überschuss soll ebenfalls dem Erhalt der Vorsorge dienen und wird deshalb in einer entsprechenden, anerkannten Form überwiesen.
	persönliche Beträge	Der Versicherte kann jederzeit Versicherungsjahre dazukaufen. Nach dem Eintritt kann er sich während einer einjährigen Frist für eine Finanzierung mittels Ratenzahlungen entscheiden.
Leistungen	Ordentliche Rente	Ab dem ersten Tag des auf den 62. Geburtstag folgenden Monats hat der Versicherte Anspruch auf die ordentliche Rente. Diese Rente beträgt 1.3 % des versicherten Lohnes pro Versicherungsjahr (ein unvollständiges Jahr am Tag der ordentlichen Pensionierung wird nicht mitgezählt).

Rente bei vorzeitiger Pensionierung	Der Versicherte kann die Auszahlung einer Rente verlangen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 57. Altersjahr beendet wird. Für die Berechnung dieser Rente wird von der erworbenen ordentlichen Rente pro rata ein Betrag abgezogen, entsprechend der Anzahl vorgezogener Jahre.
AHV-Überbrückungsrente	Der Bezüger eines Ruhegehalts kann eine AHV-Überbrückungsrente beanspruchen. Der Betrag wird vom Versicherten festgelegt (höchstens bis zur AHV-Maximalrente). Für jeden vollen Monat, in welchem die Rente ausbezahlt wird, wird das Ruhegehalt sogleich und auf Lebenszeit um je 0.4 % der AHV-Überbrückungsrente reduziert.
Invalidenrente	Diese Rente wird den gemäss IV als invalid anerkannten Versicherten ausbezahlt. Sie entspricht dem versicherten Ruhegehalt.
Rente des überlebenden Ehegatten	Diese Rente nach dem Tod eines verheirateten aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten unter bestimmten Bedingungen ausbezahlt. Beim Tod eines nicht verheirateten Versicherten kann der überlebende Partner unter bestimmten, kumulativen und äusserst restriktiven Bedingungen Anspruch auf eine Rente haben. Die Rente beläuft sich auf 70 % des Ruhe- oder Invaliditätsgehalts
Kinderrente	Diese Rente wird den Kindern eines Invaliden oder Pensionierten bzw. den Waisen entrichtet. Sie wird bis zum 18. Altersjahr ausbezahlt bzw. bis zum 25. Altersjahr, wenn das Kind eine Berufslehre oder ein Studium absolviert. Die Rente beläuft sich auf 20 % des Ruhegehalts.
Leistungen bei Scheidung	Entsprechen den gesetzlichen Minimalleistungen.
Beendigung des Dienstverhältnisses	Gegenwärtiger Wert der erworbenen Leistungen, aber mindestens die Summe der vom Versicherten einbezahlten Beiträge, zuzüglich 4 % pro Altersjahr (ab dem 20. Altersjahr) plus die eingebrochenen Beträge des Versicherten, die zum BVG-Zinssatz zu verzinsen sind.
Wohneigentumsförderung	Vorbezug oder Verpfändung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
Ressourcen der Kasse	Der Versicherte muss einen jährlichen Beitrag leisten, der sich je nach Altersklasse zwischen 6.5 % und 8.0 % des versicherten Lohnes bewegt. Bei jeder Lohnerhöhung (ausgenommen jene Erhöhungen, die lediglich die Teuerung ausgleichen) hat er einen zusätzlichen Beitrag zu leisten. Der Zusatzbeitrag bewegt sich zwischen 20 % und 50 % der Erhöhung.

Beitrag des Arbeitgebers	Der Arbeitgeber hat einen Beitrag zu leisten, der sich, unabhängig vom Alter des Versicherten, auf 10 % des versicherten Lohnes beläuft.
	Der Zusatzbeitrag ist je nach Alter abgestuft und bewegt sich zwischen 30 % und 250 % der Erhöhung des versicherten Lohnes.

Anhang 2

Statistische Entwicklung, konstanter Bestand (Varianten C1 bis C4)

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Aktive					
Anzahl aktive Versicherte	12'265	12'265	12'265	12'265	12'265
Durchschnittsalter	43.4	43.4	42.9	42.5	42.4
Summe der versicherten Löhne	692.2 Mio.	737.4 Mio.	783.8 Mio.	833.3 Mio.	890.4 Mio.
Summe der versicherten Renten	296.3 Mio.	322.5 Mio.	349.8 Mio.	378.9 Mio.	411.4 Mio.
Pensionierte					
Anzahl Pensionierte	5'517	6'185	6'970	7'648	8'155
Summe der ausbezahlten Renten ohne Indexierung	126.1 Mio.	140.8 Mio.	162.3 Mio.	185.1 Mio.	204.9 Mio.
<i>Summe der ausbezahlten Renten mit Indexierung</i>	126.1 Mio.	149.7 Mio.	181.2 Mio.	215.3 Mio.	247.2 Mio.
Verhältnis					
Demographisches Verhältnis (Aktive/Pensionierte)	2.2	2.0	1.8	1.6	1.5
Renten ohne Indexierung / versicherte Löhne	18%	19%	21%	22%	23%
<i>Renten mit Indexierung / versicherte Löhne</i>	18%	20%	23%	26%	28%

Anhang 3

Statistische Entwicklung, abnehmender Bestand (Varianten D1 bis D4)

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Aktive					
Anzahl aktive Versicherte	12'265	11'194	10'216	9'324	8'510
Durchschnittsalter	43.4	44.5	44.8	44.9	45.0
Summe der versicherten Löhne	692.2 Mio.	685.4 Mio.	673.3 Mio.	658.2 Mio.	644.8 Mio.
Summe der versicherten Renten	296.3 Mio.	297.5 Mio.	296.6 Mio.	294.7 Mio.	293.2 Mio.
Pensionierte					
Anzahl Pensionierte	5'517	6'182	6'954	7'607	8'075
Summe der ausbezahlten Renten ohne Indexierung	126.1 Mio.	140.7 Mio.	162.0 Mio.	184.4 Mio.	203.3 Mio.
<i>Summe der ausbezahlten Renten mit Indexierung</i>	126.1 Mio.	149.6 Mio.	180.9 Mio.	214.5 Mio.	245.5 Mio.
Verhältnis					
Demographisches Verhältnis (Aktive/Pensionierte)	2.2	1.8	1.5	1.2	1.1
Renten ohne Indexierung / versicherte Löhne	18%	21%	24%	28%	32%
<i>Renten mit Indexierung / versicherte Löhne</i>	18%	22%	27%	33%	38%

Anhang 4.1

Entwicklung der Finanzlage, konstanter Bestand - ohne Indexierung (Varianten C1 und C2)

Rendite von 4%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'296.9 Mio.	2'580.4 Mio.	2'853.8 Mio.	3'114.7 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'655.4 Mio.	1'914.3 Mio.	2'182.3 Mio.	2'392.2 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	29.6 Mio.	66.6 Mio.	110.5 Mio.	161.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-1'023.7 Mio.	-1'183.7 Mio.	-1'350.9 Mio.	-1'532.9 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	69.2%	68.6%	67.9%	67.0%

Rendite von 5%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'366.7 Mio.	2'740.2 Mio.	3'127.2 Mio.	3'528.7 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'655.4 Mio.	1'914.3 Mio.	2'182.3 Mio.	2'392.2 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	29.6 Mio.	66.6 Mio.	110.5 Mio.	161.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-953.9 Mio.	-1'023.9 Mio.	-1'077.5 Mio.	-1'118.8 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	71.3%	72.8%	74.4%	75.9%

Anhang 4.2

Entwicklung der Finanzlage, konstanter Bestand - mit Indexierung (Varianten C3 und C4)

Rendite von 4%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'287.8 Mio.	2'532.1 Mio.	2'728.6 Mio.	2'866.7 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'757.8 Mio.	2'125.3 Mio.	2'508.9 Mio.	2'835.5 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	30.5 Mio.	70.4 Mio.	119.4 Mio.	177.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-1'136.1 Mio.	-1'446.9 Mio.	-1'811.5 Mio.	-2'240.1 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	66.8%	63.6%	60.1%	56.1%

Rendite von 5%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'357.5 Mio.	2'690.9 Mio.	2'998.3 Mio.	3'270.5 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'757.8 Mio.	2'125.3 Mio.	2'508.9 Mio.	2'835.5 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	30.5 Mio.	70.4 Mio.	119.4 Mio.	177.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-1'066.4 Mio.	-1'288.0 Mio.	-1'541.8 Mio.	-1'836.3 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	68.9%	67.6%	66.0%	64.0%

Anhang 5.1

Entwicklung der Finanzlage, abnehmender Bestand - ohne Indexierung (Varianten D1 und D2)

Rendite von 4%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'241.4 Mio.	2'426.8 Mio.	2'555.2 Mio.	2'619.1 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'589.6 Mio.	1'664.6 Mio.	1'690.8 Mio.	1'736.5 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'654.6 Mio.	1'909.7 Mio.	2'169.9 Mio.	2'366.6 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	29.2 Mio.	64.3 Mio.	104.2 Mio.	147.7 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-1'032.1 Mio.	-1'211.9 Mio.	-1'409.7 Mio.	-1'631.7 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	68.5%	66.7%	64.4%	61.6%

Rendite von 5%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'310.4 Mio.	2'582.4 Mio.	2'816.7 Mio.	3'006.7 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'589.6 Mio.	1'664.6 Mio.	1'690.8 Mio.	1'736.5 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'654.6 Mio.	1'909.7 Mio.	2'169.9 Mio.	2'366.6 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	29.2 Mio.	64.3 Mio.	104.2 Mio.	147.7 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-963.0 Mio.	-1'056.2 Mio.	-1'148.2 Mio.	-1'244.2 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	70.6%	71.0%	71.0%	70.7%

Annexe 5.2

Entwicklung der Finanzlage, abnehmender Bestand - mit Indexierung (Varianten D3 et D4)

Rendite von 4%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vormögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'232.2 Mio.	2'378.4 Mio.	2'430.1 Mio.	2'371.5 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'589.6 Mio.	1'664.6 Mio.	1'690.8 Mio.	1'736.5 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'757.0 Mio.	2'120.5 Mio.	2'495.6 Mio.	2'807.8 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	30.1 Mio.	68.1 Mio.	113.0 Mio.	163.6 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	- 871.2 Mio.	- 1'144.5 Mio.	- 1'474.8 Mio.	- 1'869.3 Mio.	- 2'336.3 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	66.1%	61.7%	56.5%	50.4%

Rendite von 5%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vormögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'301.2 Mio.	2'533.1 Mio.	2'687.8 Mio.	2'748.8 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'589.6 Mio.	1'664.6 Mio.	1'690.8 Mio.	1'736.5 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'757.0 Mio.	2'120.5 Mio.	2'495.6 Mio.	2'807.8 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	30.1 Mio.	68.1 Mio.	113.0 Mio.	163.6 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	- 871.2 Mio.	- 1'075.5 Mio.	- 1'320.1 Mio.	- 1'611.6 Mio.	- 1'959.0 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	68.1%	65.7%	62.5%	58.4%

Anhang 6

Entwicklung der Finanzlage, konstanter Bestand - ohne Indexierung (Varianten C1bis - anfänglicher Deckungsgrad = 100%)

Rendite von 4%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'903.9 Mio.	3'279.1 Mio.	3'687.8 Mio.	4'102.4 Mio.	4'522.4 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'655.4 Mio.	1'914.3 Mio.	2'182.3 Mio.	2'392.2 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	29.6 Mio.	66.6 Mio.	110.5 Mio.	161.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	0.0 Mio.	-41.5 Mio.	-76.3 Mio.	-102.4 Mio.	-125.2 Mio.
Deckungsgrad	100.0%	98.8%	98.0%	97.6%	97.3%

Rendite von 5%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'903.9 Mio.	3'378.8 Mio.	3'916.1 Mio.	4'493.3 Mio.	5'115.7 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'655.4 Mio.	1'914.3 Mio.	2'182.3 Mio.	2'392.2 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	29.6 Mio.	66.6 Mio.	110.5 Mio.	161.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	0.0 Mio.	58.2 Mio.	151.9 Mio.	288.5 Mio.	468.2 Mio.
Deckungsgrad	100.0%	101.8%	104.0%	106.9%	110.1%

Anhang 7

Entwicklung der Finanzlage, konstanter Bestand - mit Indexierung (Varianten C4bis - Beitrag +2% der Löhne)

Rendite von 4%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der ÖRVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'332.5 Mio.	2'630.1 Mio.	2'889.7 Mio.	3'102.2 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'757.8 Mio.	2'125.3 Mio.	2'508.9 Mio.	2'835.5 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	30.5 Mio.	70.4 Mio.	119.4 Mio.	177.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-1'091.4 Mio.	-1'348.9 Mio.	-1'650.5 Mio.	-2'004.7 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	68.1%	66.1%	63.6%	60.7%

Rendite von 5%

	31.12.2003	31.12.2006	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2015
Vermögen der örVE_Muster	2'032.7 Mio.	2'402.9 Mio.	2'792.0 Mio.	3'167.0 Mio.	3'521.3 Mio.
Deckungskapital					
- aktive Versicherte	1'411.9 Mio.	1'635.6 Mio.	1'783.3 Mio.	1'911.9 Mio.	2'093.9 Mio.
- pensionierte Versicherte	1'492.0 Mio.	1'757.8 Mio.	2'125.3 Mio.	2'508.9 Mio.	2'835.5 Mio.
andere Mittel	0.0 Mio.	30.5 Mio.	70.4 Mio.	119.4 Mio.	177.5 Mio.
Unterdeckung (-) / Überschuss (+)	-871.2 Mio.	-1'021.0 Mio.	-1'186.9 Mio.	-1'373.1 Mio.	-1'585.6 Mio.
Deckungsgrad	70.0%	70.2%	70.2%	69.8%	69.0%

